

Bundesgesetzblatt ⁷⁷

Teil I

G 5702

2009

Ausgegeben zu Bonn am 30. Januar 2009

Nr. 5

Tag	Inhalt	Seite
20. 1. 2009	Neufassung des Öko-Kennzeichengesetzes FNA: 7847-21	78
22. 1. 2009	Neufassung der Wehrbeschwerdeordnung FNA: 52-1	81
21. 1. 2009	Ausbilder-Eignungsverordnung FNA: neu: 806-22-10-1; 806-21-4-5	88
22. 1. 2009	Dritte Verordnung über die Aufhebung der Anerkennung von Ausbildungsberufen FNA: neu: 806-22-9-2	93
26. 1. 2009	Verordnung über die lotsenspezifische Grundausbildung zum Seelotsenanwärter im Seelotsrevier Nord-Ostsee-Kanal I (NOK I Seelotsen-Grundausbildungs-Verordnung) FNA: neu: 9515-18-1	94
26. 1. 2009	Verordnung zum Erlass und zur Aufhebung lotstarifrechtlicher Vorschriften FNA: neu: 9515-19; 9515-13, 9515-17-1	97
27. 1. 2009	Zehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen – 10. BImSchV) FNA: neu: 2129-8-10-3; 2129-8-10-2	123
27. 1. 2009	Verordnung zur Absicherung von Luftqualitätsanforderungen in der Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen und der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen FNA: 2129-8-13-1, 2129-8-17	129
28. 1. 2009	Verordnung zur Ergänzung und Anpassung der Anforderungen an Luftfahrer FNA: 96-1-8, 96-1-18, 96-1-21, 96-1-18-1	133
27. 1. 2009	Bekanntmachung über die Zahl der von den Volksvertretungen der Länder zu wählenden Mitglieder der 13. Bundesversammlung FNA: neu: 1100-1-12	135
28. 1. 2009	Berichtigung des Düngegesetzes FNA: 7820-15	136

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 2	137
Verkündungen im Bundesanzeiger	138
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	138

Bekanntmachung der Neufassung des Öko-Kennzeichengesetzes

Vom 20. Januar 2009

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes zur Anpassung von Vorschriften auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus an die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358) wird nachstehend der Wortlaut des Öko-Kennzeichengesetzes in der seit dem 1. Januar 2009 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das am 15. Dezember 2001 in Kraft getretene Gesetz vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3441),
2. den am 8. November 2006 in Kraft getretenen Artikel 204 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407),
3. den teils am 11. Dezember 2008, teils am 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Artikel 2 des eingangs genannten Gesetzes.

Bonn, den 20. Januar 2009

Die Bundesministerin
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ilse Aigner

**Gesetz
zur Einführung und Verwendung
eines Kennzeichens für Erzeugnisse des ökologischen Landbaus
(Öko-Kennzeichengesetz – ÖkoKennzG)*)**

§ 1

Öko-Kennzeichen

(1) Mit einem Kennzeichen nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 (Öko-Kennzeichen) darf nur in den Verkehr gebracht werden

1. ein Erzeugnis im Sinne des Artikels 1 Abs. 2 Satz 1 oder 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. EU Nr. L 189 S. 1), wenn die Voraussetzungen für die Verwendung von Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische Produktion nach Artikel 23 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 Buchstabe a, jeweils in Verbindung mit Abs. 3, der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 erfüllt sind,
 2. ein Erzeugnis aus Arbeitsgängen in gewerbsmäßig betriebenen, gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen im Sinne des Artikels 2 Doppelbuchstabe aa der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, wenn die Voraussetzungen für die Verwendung von Bezeichnungen mit Bezug auf die ökologische oder biologische Produktion nach § 6 Abs. 3, auch in Verbindung mit Abs. 4, des Öko-Landbaugesetzes erfüllt sind.
- (2) Es ist verboten,
1. andere als die in Absatz 1 bezeichneten Erzeugnisse mit dem Öko-Kennzeichen,
 2. ein Erzeugnis oder einen sonstigen Gegenstand mit einer dem Öko-Kennzeichen nachgemachten Kennzeichnung, die zur Irreführung über die Art der Erzeugung, die Zusammensetzung oder andere verkehrswesentliche Eigenschaften des gekennzeichneten Erzeugnisses oder Gegenstandes geeignet ist,

*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/96/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 81), sind beachtet worden.

in den Verkehr zu bringen.

(3) Sonstige Vorschriften über die Kennzeichnung oder Etikettierung von Saatgut, Futtermitteln oder Lebensmitteln bleiben unberührt.

§ 2

Ermächtigungen

(1) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Einzelheiten der Verwendung des Öko-Kennzeichens zu regeln, soweit dies erforderlich ist, um eine einheitliche Kennzeichnung oder eine eindeutige Erkennbarkeit der Erzeugnisse zu gewährleisten.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. die Gestaltung des Öko-Kennzeichens,
2. die Anzeige der Verwendung des Öko-Kennzeichens an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

zu regeln. In einer Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 2 kann die Aufgabe der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung einer sachkundigen, unabhängigen und zuverlässigen Person des Privatrechts übertragen werden.

(3) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. Verweisungen auf Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 in diesem Gesetz zu ändern, soweit es zur Anpassung an Änderungen dieser Vorschriften erforderlich ist,
2. Vorschriften dieses Gesetzes zu streichen oder in ihrem Wortlaut einem verbleibenden Anwendungsbereich anzupassen, soweit sie durch den Erlass entsprechender Vorschriften in Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft unanwendbar geworden sind.

§ 3

Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 1 Abs. 1 oder 2 Nr. 1, jeweils in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, ein Erzeugnis in den Verkehr bringt oder
2. entgegen § 1 Abs. 2 Nr. 2 ein Erzeugnis oder einen Gegenstand in den Verkehr bringt.

§ 4

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine der in § 3 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 1 oder 2 Satz 1 Nr. 2 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen be-

stimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

§ 5

Einziehung

Ist eine Straftat nach § 3 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 4 begangen worden, so können

1. Gegenstände, auf die sich die Straftat oder Ordnungswidrigkeit bezieht, und
2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuchs und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 6

(Inkrafttreten)

Bekanntmachung der Neufassung der Wehrbeschwerdeordnung

Vom 22. Januar 2009

Auf Grund des Artikels 17 des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2008 vom 31. Juli 2008 (BGBl. I S. 1629) wird nachstehend der Wortlaut der Wehrbeschwerdeordnung in der vom 1. Februar 2009 an geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 11. September 1972 (BGBl. I S. 1737, 1906),
2. den am 22. Januar 1991 in Kraft getretenen Artikel 3 Nummer 2 des Gesetzes vom 16. Januar 1991 (BGBl. I S. 47),
3. den am 24. Dezember 2000 in Kraft getretenen Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1815),
4. den am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Artikel 7a des Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2093),
5. den am 30. April 2005 in Kraft getretenen Artikel 13 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106),
6. den am 1. Februar 2006 in Kraft getretenen Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354),
7. den am 1. Februar 2009 in Kraft tretenden Artikel 5 des eingangs genannten Gesetzes.

Bonn, den 22. Januar 2009

Der Bundesminister der Verteidigung
F. J. Jung

Wehrbeschwerdeordnung

Inhaltsübersicht

§ 1	Beschwerderecht
§ 2	Verbot der Benachteiligung
§ 3	Wirkung der Beschwerde
§ 4	Vermittlung und Aussprache
§ 5	Einlegung der Beschwerde
§ 6	Frist und Form der Beschwerde
§ 7	Fristversäumnis
§ 8	Zurücknahme der Beschwerde
§ 9	Zuständigkeit für den Beschwerdebescheid
§ 10	Vorbereitung der Entscheidung
§ 11	Beschwerden bei abgesetzten Truppenteilen
§ 12	Beschwerdebescheid
§ 13	Inhalt des Beschwerdebescheides
§ 14	Umfang der Untersuchung
§ 15	Verfahren bei Beendigung des Dienstverhältnisses
§ 16	Weitere Beschwerde
§ 16a	Notwendige Aufwendungen und Kosten im vorgerichtlichen Verfahren
§ 17	Antrag auf Entscheidung des Truppendienstgerichts
§ 18	Verfahren des Truppendienstgerichts
§ 19	Inhalt der Entscheidung
§ 20	Notwendige Aufwendungen und Kosten im Verfahren vor dem Truppendienstgericht
§ 21	Entscheidungen des Bundesministers der Verteidigung
§ 22	Entscheidungen der Inspekture
§ 22a	Rechtsbeschwerde
§ 22b	Nichtzulassungsbeschwerde
§ 23	Verwaltungsgerichtliches Vorverfahren
§ 23a	Ergänzende Vorschriften
§ 24	Inkrafttreten

§ 1

Beschwerderecht

(1) Der Soldat kann sich beschweren, wenn er glaubt, von Vorgesetzten oder von Dienststellen der Bundeswehr unrichtig behandelt oder durch pflichtwidriges Verhalten von Kameraden verletzt zu sein. Das Beschwerderecht der Vertrauensperson regelt das Soldatenbeteiligungsgesetz.

(2) Der Soldat kann die Beschwerde auch darauf stützen, dass ihm auf einen Antrag innerhalb eines Monats kein Bescheid erteilt worden ist.

(3) Nach Beendigung eines Wehrdienstverhältnisses steht dem früheren Soldaten das Beschwerderecht zu, wenn der Beschwerdeanlass in die Wehrdienstzeit fällt.

(4) Gemeinschaftliche Beschwerden sind unzulässig. Insoweit wird das Petitionsrecht nach Artikel 17 des Grundgesetzes eingeschränkt.

§ 2

Verbot der Benachteiligung

Niemand darf dienstlich gemäßregelt oder benachteiligt werden, weil seine Beschwerde nicht auf dem vorgeschriebenen Weg oder nicht fristgerecht eingelegt worden ist oder weil er eine unbegründete Beschwerde erhoben hat.

§ 3

Wirkung der Beschwerde

(1) Die Beschwerde in truppendienstlichen Angelegenheiten hat keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung der Beschwerde befreit insbesondere nicht davon, einen Befehl, gegen den sich die Beschwerde richtet, auszuführen. § 11 des Soldatengesetzes bleibt unberührt.

(2) Die für die Entscheidung zuständige Stelle prüft auch ohne Antrag des Beschwerdeführers, ob die Ausführung des Befehls oder die Vollziehung einer Maßnahme bis zur Entscheidung über die Beschwerde auszusetzen ist oder andere einstweilige Maßnahmen zu treffen sind. Wird ein entsprechender Antrag abgelehnt, kann der Beschwerdeführer die Entscheidung des Wehrdienstgerichts beantragen.

§ 4

Vermittlung und Aussprache

(1) Der Beschwerdeführer kann vor Einlegung der Beschwerde einen Vermittler anrufen, wenn er sich persönlich gekränkt fühlt und ihm ein gütlicher Ausgleich möglich erscheint.

(2) Der Vermittler darf frühestens nach Ablauf einer Nacht und muss innerhalb einer Woche, nachdem der Beschwerdeführer von dem Beschwerdeanlass Kenntnis erhalten hat, angerufen werden.

(3) Als Vermittler wählt der Beschwerdeführer einen Soldaten, der sein persönliches Vertrauen genießt und an der Sache selbst nicht beteiligt ist. Der als Vermittler Angerufene darf die Durchführung der Vermittlung nur aus wichtigem Grund ablehnen. Unmittelbare Vorgesetzte des Beschwerdeführers oder desjenigen, über den die Beschwerde geführt wird (Betroffener), dürfen die Vermittlung nicht übernehmen.

(4) Der Vermittler soll sich in persönlichem Benehmen mit den Beteiligten mit dem Sachverhalt vertraut machen und sich um einen Ausgleich bemühen.

(5) Bittet der Beschwerdeführer den Betroffenen vor der Vermittlung oder anstelle einer Vermittlung um eine Aussprache, hat der Betroffene ihm Gelegenheit zur Darlegung seines Standpunktes zu geben.

(6) Der Lauf der Beschwerdefrist wird durch eine Vermittlung oder eine Aussprache nicht gehemmt.

§ 5

Einlegung der Beschwerde

(1) Die Beschwerde ist bei dem nächsten Disziplinarvorgesetzten des Beschwerdeführers einzulegen. Ist für die Entscheidung eine andere Stelle zuständig, kann die Beschwerde auch dort eingelegt werden.

(2) Soldaten in stationärer Behandlung in einem Bundeswehrkrankenhaus können Beschwerden auch bei dem Chefarzt des Bundeswehrkrankenhauses einlegen. Soldaten, die sich zum Zweck der Vollstreckung in Vollzugseinrichtungen der Bundeswehr befinden, können Beschwerden auch bei den Vollzugsvorgesetzten einlegen.

(3) Ist der nächste Disziplinarvorgesetzte oder sind die in Absatz 2 genannten Stellen nicht selbst zur Entscheidung über eine bei ihnen eingelegte Beschwerde zuständig, haben sie diese unverzüglich der zuständigen Stelle unmittelbar zuzuleiten.

§ 6

Frist und Form der Beschwerde

(1) Die Beschwerde darf frühestens nach Ablauf einer Nacht und muss innerhalb eines Monats eingelegt werden, nachdem der Beschwerdeführer von dem Beschwerdeanlass Kenntnis erhalten hat.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich einzulegen. Wird sie mündlich vorgetragen, ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Aufnehmende unterschreiben muss und der Beschwerdeführer unterschreiben soll. Von der Niederschrift ist dem Beschwerdeführer auf Verlangen eine Abschrift auszuhändigen.

§ 7

Fristversäumnis

(1) Wird der Beschwerdeführer an der Einhaltung einer Frist durch militärischen Dienst, durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle gehindert, läuft die Frist erst zwei Wochen nach Beseitigung des Hindernisses ab.

(2) Als unabwendbarer Zufall ist auch anzusehen, wenn eine vorgeschriebene Rechtsbehelfsbelehrung unterblieben oder unrichtig ist.

§ 8

Zurücknahme der Beschwerde

(1) Die Beschwerde kann jederzeit durch schriftliche oder mündliche Erklärung zurückgenommen werden. § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Erklärung ist gegenüber dem nächsten Disziplinarvorgesetzten oder der für die Entscheidung sonst zuständigen Stelle abzugeben. Diese Beschwerde ist dadurch erledigt.

(2) Die Pflicht des Vorgesetzten, im Rahmen seiner Dienstaufsicht Mängel abzustellen, bleibt bestehen.

§ 9

Zuständigkeit für den Beschwerdebescheid

(1) Über die Beschwerde entscheidet der Disziplinarvorgesetzte, der den Gegenstand der Beschwerde zu beurteilen hat. Über Beschwerden gegen Dienststellen der Bundeswehrverwaltung entscheidet die nächsthöhere Dienststelle.

(2) Hat der Bundesminister der Verteidigung über Beschwerden in truppdienstlichen Angelegenheiten zu entscheiden, kann sein Vertreter die Beschwerdeentscheidung unterzeichnen; der Bundesminister der Verteidigung kann die Zeichnungsbefugnis weiter übertragen. Bei Beschwerden in Verwaltungsangelegenheiten entscheidet der Bundesminister der Verteidigung als oberste Dienstbehörde.

(3) Hat das Unterstellungsverhältnis des Betroffenen (§ 4 Absatz 3 Satz 3) gewechselt und richtet sich die Beschwerde gegen seine Person, geht die Zuständigkeit auf den neuen Vorgesetzten des Betroffenen über.

(4) In Zweifelsfällen bestimmt der nächste gemeinsame Vorgesetzte, wer zu entscheiden hat.

§ 10

Vorbereitung der Entscheidung

(1) Der entscheidende Vorgesetzte hat den Sachverhalt durch mündliche oder schriftliche Verhandlungen zu klären. Er kann die Aufklärung des Sachverhalts einem Offizier übertragen. In Fällen von geringerer Bedeutung kann der entscheidende Vorgesetzte auch den Kompaniefeldwebel oder einen Unteroffizier in entsprechender Dienststellung mit der Vernehmung von Zeugen beauftragen, soweit es sich um Mannschaften oder Unteroffiziere ohne Portepee handelt. Über den Inhalt mündlicher Verhandlungen ist ein kurzer zusammenfassender Bericht zu fertigen.

(2) Bei Beschwerden in fachdienstlichen Angelegenheiten ist die Stellungnahme der nächsthöheren Fachdienststelle einzuholen, wenn diese nicht selbst für die Entscheidung zuständig ist.

(3) Die Beteiligung der Vertrauensperson regelt das Soldatenbeteiligungsgesetz.

§ 11

Beschwerden bei abgesetzten Truppenteilen

Ist der für die Entscheidung zuständige Disziplinarvorgesetzte bei abgesetzten Truppenteilen, an Bord von Schiffen oder in ähnlichen Fällen nicht anwesend und auf dem gewöhnlichen Postwege schriftlich nicht erreichbar, gilt Folgendes:

- Der Beschwerdeführer kann die Beschwerde einlegen, sobald die Behinderung weggefallen ist. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde läuft in diesem Falle erst zwei Wochen nach Beseitigung des Hindernisses ab.
- Die Beschwerde kann auch bei dem höchsten anwesenden Offizier eingelegt werden. Dieser hat die Entscheidung über die Beschwerde gemäß § 10 vorzubereiten und die Akten nach Behebung des Hindernisses unverzüglich der für die Entscheidung zu-

ständigen Stelle zuzuleiten. Er kann Maßnahmen gemäß § 3 Absatz 2 treffen.

§ 12

Beschwerdebescheid

(1) Über die Beschwerde wird schriftlich entschieden. Der Bescheid ist zu begründen. Er ist dem Beschwerdeführer nach den Vorschriften der Wehrdisziplinarordnung zuzustellen und auch dem Betroffenen (§ 4 Absatz 3 Satz 3) mitzuteilen. Soweit die Beschwerde zurückgewiesen wird, ist der Beschwerdeführer über den zulässigen Rechtsbehelf, die Stelle, bei der der Rechtsbehelf einzulegen ist, und die einzuhaltende Frist schriftlich zu belehren.

(2) Ist für die Entscheidung über die Beschwerde die Beurteilung einer Frage, über die in einem anderen Verfahren entschieden werden soll, von wesentlicher Bedeutung, kann das Beschwerdeverfahren bis zur Beendigung des anderen Verfahrens ausgesetzt werden, wenn dadurch keine unangemessene Verzögerung eintritt. Dem Beschwerdeführer ist die Aussetzung mitzuteilen. Soweit die Beschwerde durch den Ausgang des anderen Verfahrens nicht erledigt wird, ist sie weiter zu behandeln.

(3) Ist die Beschwerde nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist bei einer Stelle eingegangen, bei der sie nach diesem Gesetz eingelegt werden kann, ist sie unter Hinweis auf diesen Mangel zurückzuweisen. Ihr ist trotzdem nachzugehen; soweit erforderlich, ist für Abhilfe zu sorgen.

§ 13

Inhalt des Beschwerdebescheides

(1) Soweit die Beschwerde sich als begründet erweist, ist ihr stattzugeben und für Abhilfe zu sorgen. Dabei sind unzulässige oder unsachgemäße Befehle oder Maßnahmen aufzuheben oder abzuändern. Ist ein Befehl bereits ausgeführt oder sonst erledigt, ist auszusprechen, dass er nicht hätte ergehen dürfen. Dies gilt entsprechend auch für sonstige Maßnahmen und Unterlassungen, wenn der Beschwerdeführer ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat. Zu Unrecht unterbliebene Maßnahmen sind, soweit noch möglich, nachzuholen, zu Unrecht abgelehnte Gesuche oder Anträge zu genehmigen. Bei einer Beschwerde nach § 1 Absatz 2 ist in der Sache selbst zu entscheiden.

(2) Ergibt sich, dass ein Dienstvergehen vorliegt, ist nach der Wehrdisziplinarordnung zu verfahren. Dem Beschwerdeführer ist mitzuteilen, ob gegen den Betroffenen eine Disziplinarmaßnahme verhängt oder von einer Disziplinarmaßnahme abgesehen worden ist.

(3) Soweit die Beschwerde nicht begründet ist, ist sie zurückzuweisen.

(4) Soweit der Beschwerde stattgegeben wird, ist auch über die Erstattung der notwendigen Aufwendungen sowie über die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Bevollmächtigten zu entscheiden.

§ 14

Umfang der Untersuchung

Die Untersuchung der Beschwerde ist stets darauf zu erstrecken, ob mangelnde Dienstaufsicht oder sonstige Mängel im dienstlichen Bereich vorliegen.

§ 15

Verfahren bei Beendigung des Dienstverhältnisses

Die Fortführung des Verfahrens wird nicht dadurch berührt, dass nach Einlegung der Beschwerde das Dienstverhältnis des Beschwerdeführers endigt.

§ 16

Weitere Beschwerde

(1) Ist die Beschwerde in truppdienstlichen Angelegenheiten erfolglos geblieben, kann der Beschwerdeführer innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschwerdebescheides weitere Beschwerde einlegen.

(2) Die weitere Beschwerde kann auch eingelegt werden, wenn über die Beschwerde innerhalb eines Monats nicht entschieden worden ist.

(3) Für die Entscheidung über die weitere Beschwerde ist der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte zuständig.

(4) Für die weitere Beschwerde gelten die Vorschriften über die Beschwerde entsprechend.

§ 16a

Notwendige Aufwendungen und Kosten im vorgerichtlichen Verfahren

(1) Das vorgerichtliche Verfahren beginnt mit der Einlegung der Beschwerde. Es ist kostenfrei.

(2) Soweit die Beschwerde in truppdienstlichen Angelegenheiten erfolgreich ist, sind dem Beschwerdeführer die ihm zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erwachsenen notwendigen Aufwendungen zu erstatten.

(3) Die Vergütung eines Rechtsanwalts oder eines sonstigen Bevollmächtigten ist nur dann erstattungsfähig, wenn die Hinzuziehung notwendig war.

(4) Soweit der Beschwerde vor Erlass eines Beschwerdebescheides abgeholfen wird, sind die Absätze 1 bis 3 unter Berücksichtigung des bisherigen Sachstandes sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Entscheidung über die Erstattung der notwendigen Aufwendungen sowie die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Bevollmächtigten kann durch Anrufung des Truppendienstgerichts angefochten werden. § 17 Absatz 4 gilt entsprechend. Der Vorsitzende der Truppendienstkammer entscheidet hierüber endgültig durch Beschluss. Erlässt der Bundesminister der Verteidigung oder der Inspekteur einer Teilstreitkraft oder ein Vorgesetzter in vergleichbarer Dienststellung den Beschwerdebescheid, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass das Bundesverwaltungsgericht an die Stelle des Truppendienstgerichts tritt.

(6) § 140 Absatz 8 und § 142 der Wehrdisziplinarordnung gelten entsprechend.

§ 17

**Antrag auf Entscheidung
des Truppendienstgerichts**

(1) Ist die weitere Beschwerde erfolglos geblieben, kann der Beschwerdeführer die Entscheidung des Truppendienstgerichts beantragen, wenn seine Beschwerde eine Verletzung seiner Rechte oder eine Verletzung von Pflichten eines Vorgesetzten ihm gegenüber zum Gegenstand hat, die im Zweiten Unterabschnitt des Ersten Abschnittes des Soldatengesetzes mit Ausnahme der §§ 24, 25, 30 und 31 geregelt sind. Der Antrag kann auch gestellt werden, wenn über die weitere Beschwerde innerhalb eines Monats nicht entschieden worden ist.

(2) Das Verfahren vor dem Truppendienstgericht tritt insoweit an die Stelle des Verwaltungsrechtsweges gemäß § 82 des Soldatengesetzes.

(3) Mit dem Antrag kann nur geltend gemacht werden, dass eine dienstliche Maßnahme oder Unterlassung rechtswidrig sei. Rechtswidrigkeit ist auch gegeben, wenn der Beschwerdeführer durch Überschreitung oder Missbrauch dienstlicher Befugnisse verletzt ist.

(4) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des zurückweisenden Beschwerdebescheides oder nach Ablauf der in Absatz 1 Satz 2 bestimmten Frist bei dem zuständigen Truppendienstgericht schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen. Dabei soll der Beschwerdeführer unter Beifügung des Beschwerdebescheides sowie des Bescheides über die weitere Beschwerde die zur Begründung des Antrags dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Antrag bei dem nächsten Disziplinarvorgesetzten oder in den Fällen des § 5 Absatz 2 und des § 11 Buchstabe b bei den dort bezeichneten Vorgesetzten eingelegt wird. Der Antrag ist dem Truppendienstgericht unverzüglich vorzulegen. Zuständig ist das Truppendienstgericht, das für den Befehlsbereich errichtet ist, zu dem der Betroffene zum Zeitpunkt des Beschwerdeanlasses gehört.

(5) Nach Ablauf eines Jahres seit Einlegung der weiteren Beschwerde ist die Anrufung des Truppendienstgerichts ausgeschlossen. § 7 gilt entsprechend.

(6) Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung. Das Truppendienstgericht, in dringenden Fällen sein Vorsitzender, kann auf Antrag des Beschwerdeführers oder von Amts wegen die aufschiebende Wirkung nach Anhörung des zuständigen Disziplinarvorgesetzten anordnen. Die Anordnung kann schon vor Stellung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung getroffen werden, wenn der zuständige Disziplinarvorgesetzte einen Antrag nach § 3 Absatz 2 abgelehnt oder die Vollziehung nicht innerhalb einer vom Truppendienstgericht gesetzten Frist ausgesetzt hat.

§ 18

Verfahren des Truppendienstgerichts

(1) Für die Besetzung des Truppendienstgerichts ist der Dienstgrad des Beschwerdeführers maßgebend.

(2) Das Truppendienstgericht hat von Amts wegen den Sachverhalt aufzuklären. Es kann Beweise wie im gerichtlichen Disziplinarverfahren erheben. Es entscheidet ohne mündliche Verhandlung, kann jedoch mündliche Verhandlung anberaumen, wenn es dies für erforderlich hält.

Haben Beweiserhebungen stattgefunden, hat das Truppendienstgericht das Beweisergebnis dem Beschwerdeführer und dem Betroffenen mitzuteilen und ihnen innerhalb einer vom Gericht zu setzenden Frist, die wenigstens drei Tage betragen muss, Gelegenheit zur Akteneinsicht und Stellungnahme zu geben. Das Truppendienstgericht entscheidet durch Beschluss, der dem Beschwerdeführer sowie dem Bundesministerium der Verteidigung nach den Vorschriften der Wehrdisziplinarordnung zuzustellen und dem Betroffenen formlos zu übermitteln ist. Die Entscheidung ist zu begründen.

(3) Hält das Truppendienstgericht die Zuständigkeit eines anderen Gerichts für gegeben, verweist es die Sache dorthin. Die Entscheidung ist bindend.

(4) Das Truppendienstgericht kann Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorlegen, wenn nach seiner Auffassung die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung es erfordert. Die Wehrdienstsenate entscheiden in der Besetzung von drei Richtern und zwei ehrenamtlichen Richtern durch Beschluss. Dem Bundeswehrdisziplinaranwalt ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist in der vorliegenden Sache für das Truppendienstgericht bindend.

§ 19

Inhalt der Entscheidung

(1) Hält das Truppendienstgericht einen Befehl oder eine Maßnahme, gegen die sich der Antrag richtet, für rechtswidrig, hebt es den Befehl oder die Maßnahme auf. Ist ein Befehl bereits ausgeführt oder anders erledigt, ist auszusprechen, dass er rechtswidrig war. Dies gilt entsprechend auch für sonstige Maßnahmen oder Unterlassungen, wenn der Beschwerdeführer ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat. Hält das Truppendienstgericht die Ablehnung eines Antrags oder die Unterlassung einer Maßnahme für rechtswidrig, spricht es die Verpflichtung aus, dem Antrag zu entsprechen oder unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts anderweitig tätig zu werden.

(2) Ist der Beschwerdeführer durch ein Dienstvergehen verletzt worden, spricht das Truppendienstgericht auch die Verpflichtung aus, nach Maßgabe der Wehrdisziplinarordnung zu verfahren.

§ 20

**Notwendige Aufwendungen und Kosten
im Verfahren vor dem Truppendienstgericht**

(1) Soweit dem Antrag auf Entscheidung des Truppendienstgerichts stattgegeben wird, sind die dem Beschwerdeführer im Verfahren vor dem Truppendienstgericht einschließlich der im vorgerichtlichen Verfahren erwachsenen notwendigen Aufwendungen dem Bund aufzuerlegen. Dies gilt nicht für notwendige Aufwendungen, die dem Beschwerdeführer durch schuldhaftes Säumnis erwachsen sind.

(2) Dem Beschwerdeführer können die Kosten des Verfahrens vor dem Truppendienstgericht auferlegt werden, soweit das Gericht den Antrag als offensichtlich unzulässig oder als offensichtlich unbegründet erach-

tet. Die Kosten des Verfahrens, die er durch schuldhafte Säumnis verursacht hat, sind ihm aufzuerlegen.

(3) Ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegenstandslos geworden, sind die Absätze 1 und 2 unter Berücksichtigung des bisherigen Sachstands sinngemäß anzuwenden.

(4) § 137 Absatz 1 und 2 Nummer 1 bis 3, § 140 Absatz 8, § 141 Absatz 1 und 2 sowie § 142 der Wehrdisziplinarordnung gelten entsprechend.

§ 21

Entscheidungen des Bundesministers der Verteidigung

(1) Gegen Entscheidungen oder Maßnahmen des Bundesministers der Verteidigung einschließlich der Entscheidungen über Beschwerden oder weitere Beschwerden kann der Beschwerdeführer unmittelbar die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts beantragen. Der Antrag ist beim Bundesministerium der Verteidigung zu stellen.

(2) Für den Antrag auf Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts und für das Verfahren gelten die §§ 17 bis 20 entsprechend. § 20 Absatz 4 in Verbindung mit § 142 der Wehrdisziplinarordnung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Truppendienstgerichts das Bundesverwaltungsgericht tritt.

(3) Abweichend von § 17 Absatz 4 Satz 4 legt das Bundesministerium der Verteidigung den Antrag mit einer Stellungnahme vor. Im Übrigen wird der Bundesminister der Verteidigung im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht durch den Bundeswehrdisziplinaranwalt vertreten.

§ 22

Entscheidungen der Inspektoren

Für die Entscheidungen der Inspektoren der Teilstreitkräfte und der Vorgesetzten in vergleichbaren Dienststellungen über weitere Beschwerden gilt § 21 Absatz 1, 2 und 3 Satz 2 entsprechend.

§ 22a

Rechtsbeschwerde

(1) Gegen den Beschluss des Truppendienstgerichts steht dem Beschwerdeführer und dem Bundesministerium der Verteidigung die Rechtsbeschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu, wenn diese in der Entscheidung des Truppendienstgerichts oder auf Beschwerde gegen die Nichtzulassung durch das Bundesverwaltungsgericht zugelassen wird.

(2) Die Rechtsbeschwerde ist nur zuzulassen, wenn

1. die Beschwerdesache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. der angefochtene Beschluss von einer Entscheidung eines Wehrdienstgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und die Entscheidung auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

(3) Das Bundesverwaltungsgericht ist an die Zulassung der Rechtsbeschwerde durch das Truppendienstgericht gebunden.

(4) Die Rechtsbeschwerde ist bei dem Truppendienstgericht, dessen Beschluss angefochten wird, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Beschlusses schriftlich zu begründen.

(5) Der Beschwerdeführer muss sich im Rechtsbeschwerdeverfahren, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder durch eine Person vertreten lassen, welche die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz hat oder die Voraussetzungen des § 110 des Deutschen Richtergesetzes erfüllt. § 21 Absatz 2 und 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Über die Rechtsbeschwerde entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Beschluss. Ist die Rechtsbeschwerde begründet, kann das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst entscheiden oder den angefochtenen Beschluss aufheben und die Sache an das Truppendienstgericht zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen.

§ 22b

Nichtzulassungsbeschwerde

(1) Bei Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde durch das Truppendienstgericht steht dem Beschwerdeführer und dem Bundesministerium der Verteidigung die Nichtzulassungsbeschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu. § 22a Absatz 5 gilt entsprechend.

(2) Die Nichtzulassungsbeschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses schriftlich bei dem Truppendienstgericht einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Beschlusses schriftlich zu begründen. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Beschwerdesache dargelegt oder die Entscheidung, von welcher der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

(3) Die Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde hemmt die Rechtskraft des angefochtenen Beschlusses.

(4) Hilft das Truppendienstgericht der Nichtzulassungsbeschwerde nicht ab, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Besetzung ohne ehrenamtliche Richter durch Beschluss. Der Beschluss ist zu begründen. Mit der Ablehnung der Nichtzulassungsbeschwerde durch das Bundesverwaltungsgericht wird der Beschluss des Truppendienstgerichts rechtskräftig.

(5) Wird der Nichtzulassungsbeschwerde abgeholfen oder lässt das Bundesverwaltungsgericht die Rechtsbeschwerde zu, wird das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren als Rechtsbeschwerdeverfahren fortgesetzt. In diesem Fall ist die Rechtsbeschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung über die Zulassung zu begründen. Darauf ist in dem Beschluss hinzuweisen.

§ 23

Verwaltungsgerichtliches Vorverfahren

(1) Ist für eine Klage aus dem Wehrdienstverhältnis der Verwaltungsrechtsweg gegeben, tritt das Beschwerdeverfahren an die Stelle des Vorverfahrens.

(2) Die Beschwerde kann in diesen Fällen auch bei der Stelle eingelegt werden, deren Entscheidung angefochten wird. Hält diese Stelle die Beschwerde für begründet, hilft sie ihr ab. Anderenfalls legt sie die Beschwerde der zur Entscheidung zuständigen Stelle vor.

(3) Die weitere Beschwerde ist nicht zulässig.

(4) Der Bundesminister der Verteidigung kann die Entscheidung für Fälle, in denen er zur Entscheidung über die Beschwerde zuständig wäre, durch allgemeine Anordnung auf die Stelle, die die angefochtene Maßnahme erlassen hat, oder auf andere Stellen übertragen. Die Anordnung ist zu veröffentlichen.

(5) Gegen Entscheidungen des Bundesministers der Verteidigung ist die Klage erst zulässig, wenn dieser auf eine Beschwerde erneut entschieden hat.

(6) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt bei Entscheidungen über die Begründung, Umwandlung oder Beendigung eines Wehrdienstverhältnisses. Im Übrigen gelten die

Bestimmungen des § 80 Absatz 5, 7 und 8 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

(7) § 18 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 23a

Ergänzende Vorschriften

(1) Zur Ergänzung der Vorschriften dieses Gesetzes gelten die Vorschriften der Wehrdisziplinarordnung, insbesondere über Akteneinsicht, Befangenheit der für die Entscheidung zuständigen Disziplinarvorgesetzten, Bindung an tatsächliche Feststellungen anderer Entscheidungen, Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen und Wiederaufnahme entsprechend.

(2) In den gerichtlichen Antragsverfahren sowie in den Verfahren nach den §§ 22a und 22b sind darüber hinaus die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung sowie des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht die Eigenart des Beschwerdeverfahrens entgegensteht.

(3) Für die Rüge der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör gilt § 152a der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

§ 24

(Inkrafttreten)

Ausbilder-Eignungsverordnung

Vom 21. Januar 2009

Auf Grund des § 30 Absatz 5 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) verordnet das Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung:

§ 1

Geltungsbereich

Ausbilder und Ausbilderinnen haben für die Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach dieser Verordnung nachzuweisen. Dies gilt nicht für die Ausbildung im Bereich der Angehörigen der freien Berufe.

§ 2

Berufs- und arbeitspädagogische Eignung

Die berufs- und arbeitspädagogische Eignung umfasst die Kompetenz zum selbstständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren der Berufsausbildung in den Handlungsfeldern:

1. Ausbildungsvoraussetzungen prüfen und Ausbildung planen,
2. Ausbildung vorbereiten und bei der Einstellung von Auszubildenden mitwirken,
3. Ausbildung durchführen und
4. Ausbildung abschließen.

§ 3

Handlungsfelder

(1) Das Handlungsfeld nach § 2 Nummer 1 umfasst die berufs- und arbeitspädagogische Eignung, Ausbildungsvoraussetzungen zu prüfen und Ausbildung zu planen. Die Ausbilder und Ausbilderinnen sind dabei in der Lage,

1. die Vorteile und den Nutzen betrieblicher Ausbildung darstellen und begründen zu können,
2. bei den Planungen und Entscheidungen hinsichtlich des betrieblichen Ausbildungsbedarfs auf der Grundlage der rechtlichen, tarifvertraglichen und betrieblichen Rahmenbedingungen mitzuwirken,
3. die Strukturen des Berufsbildungssystems und seine Schnittstellen darzustellen,
4. Ausbildungsberufe für den Betrieb auszuwählen und dies zu begründen,
5. die Eignung des Betriebes für die Ausbildung in dem angestrebten Ausbildungsberuf zu prüfen sowie, ob und inwieweit Ausbildungsinhalte durch Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, insbesondere Ausbildung im Verbund, überbetriebliche und außerbetriebliche Ausbildung, vermittelt werden können,

6. die Möglichkeiten des Einsatzes von auf die Berufsausbildung vorbereitenden Maßnahmen einzuschätzen sowie

7. im Betrieb die Aufgaben der an der Ausbildung Mitwirkenden unter Berücksichtigung ihrer Funktionen und Qualifikationen abzustimmen.

(2) Das Handlungsfeld nach § 2 Nummer 2 umfasst die berufs- und arbeitspädagogische Eignung, die Ausbildung unter Berücksichtigung organisatorischer sowie rechtlicher Aspekte vorzubereiten. Die Ausbilder und Ausbilderinnen sind dabei in der Lage,

1. auf der Grundlage einer Ausbildungsordnung einen betrieblichen Ausbildungsplan zu erstellen, der sich insbesondere an berufstypischen Arbeits- und Geschäftsprozessen orientiert,
2. die Möglichkeiten der Mitwirkung und Mitbestimmung der betrieblichen Interessenvertretungen in der Berufsbildung zu berücksichtigen,
3. den Kooperationsbedarf zu ermitteln und sich inhaltlich sowie organisatorisch mit den Kooperationspartnern, insbesondere der Berufsschule, abzustimmen,
4. Kriterien und Verfahren zur Auswahl von Auszubildenden auch unter Berücksichtigung ihrer Verschiedenartigkeit anzuwenden,
5. den Berufsausbildungsvertrag vorzubereiten und die Eintragung des Vertrages bei der zuständigen Stelle zu veranlassen sowie
6. die Möglichkeiten zu prüfen, ob Teile der Berufsausbildung im Ausland durchgeführt werden können.

(3) Das Handlungsfeld nach § 2 Nummer 3 umfasst die berufs- und arbeitspädagogische Eignung, selbstständiges Lernen in berufstypischen Arbeits- und Geschäftsprozessen handlungsorientiert zu fördern. Die Ausbilder und Ausbilderinnen sind dabei in der Lage,

1. lernförderliche Bedingungen und eine motivierende Lernkultur zu schaffen, Rückmeldungen zu geben und zu empfangen,
2. die Probezeit zu organisieren, zu gestalten und zu bewerten,
3. aus dem betrieblichen Ausbildungsplan und den berufstypischen Arbeits- und Geschäftsprozessen betriebliche Lern- und Arbeitsaufgaben zu entwickeln und zu gestalten,
4. Ausbildungsmethoden und -medien zielgruppengerecht auszuwählen und situationsspezifisch einzusetzen,
5. Auszubildende bei Lernschwierigkeiten durch individuelle Gestaltung der Ausbildung und Lernberatung zu unterstützen, bei Bedarf ausbildungsunterstützende Hilfen einzusetzen und die Möglichkeit zur Verlängerung der Ausbildungszeit zu prüfen,

6. Auszubildenden zusätzliche Ausbildungsangebote, insbesondere in Form von Zusatzqualifikationen, zu machen und die Möglichkeit der Verkürzung der Ausbildungsdauer und die der vorzeitigen Zulassung zur Abschlussprüfung zu prüfen,
7. die soziale und persönliche Entwicklung von Auszubildenden zu fördern, Probleme und Konflikte rechtzeitig zu erkennen sowie auf eine Lösung hinzuwirken,
8. Leistungen festzustellen und zu bewerten, Leistungsbeurteilungen Dritter und Prüfungsergebnisse auszuwerten, Beurteilungsgespräche zu führen, Rückschlüsse für den weiteren Ausbildungsverlauf zu ziehen sowie
9. interkulturelle Kompetenzen zu fördern.

(4) Das Handlungsfeld nach § 2 Nummer 4 umfasst die berufs- und arbeitspädagogische Eignung, die Ausbildung zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen und dem Auszubildenden Perspektiven für seine berufliche Weiterentwicklung aufzuzeigen. Die Ausbilder und Ausbilderinnen sind dabei in der Lage,

1. Auszubildende auf die Abschluss- oder Gesellenprüfung unter Berücksichtigung der Prüfungstermine vorzubereiten und die Ausbildung zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen,
2. für die Anmeldung der Auszubildenden zu Prüfungen bei der zuständigen Stelle zu sorgen und diese auf durchführungsrelevante Besonderheiten hinzuweisen,
3. an der Erstellung eines schriftlichen Zeugnisses auf der Grundlage von Leistungsbeurteilungen mitzuwirken sowie
4. Auszubildende über betriebliche Entwicklungswege und berufliche Weiterbildungsmöglichkeiten zu informieren und zu beraten.

§ 4

Nachweis der Eignung

(1) Die Eignung nach § 2 ist in einer Prüfung nachzuweisen. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Innerhalb eines Prüfungsverfahrens kann eine nicht bestandene Prüfung zweimal wiederholt werden. Ein bestandener Prüfungsteil kann dabei angerechnet werden.

(2) Im schriftlichen Teil der Prüfung sind fallbezogene Aufgaben aus allen Handlungsfeldern zu bearbeiten. Die schriftliche Prüfung soll drei Stunden dauern.

(3) Der praktische Teil der Prüfung besteht aus der Präsentation einer Ausbildungssituation und einem Fachgespräch mit einer Dauer von insgesamt höchstens 30 Minuten. Hierfür wählt der Prüfungsteilnehmer eine berufstypische Ausbildungssituation aus. Die Präsentation soll 15 Minuten nicht überschreiten. Die Auswahl und Gestaltung der Ausbildungssituation sind im Fachgespräch zu erläutern. Anstelle der Präsentation kann eine Ausbildungssituation auch praktisch durchgeführt werden.

(4) Im Bereich der Landwirtschaft und im Bereich der Hauswirtschaft besteht der praktische Teil aus der Durchführung einer vom Prüfungsteilnehmer in Abstimmung

mit dem Prüfungsausschuss auszuwählenden Ausbildungssituation und einem Fachgespräch, in dem die Auswahl und Gestaltung der Ausbildungssituation zu begründen sind. Die Prüfung im praktischen Teil soll höchstens 60 Minuten dauern.

(5) Für die Abnahme der Prüfung errichtet die zuständige Stelle einen Prüfungsausschuss. § 37 Absatz 2 und 3, § 39 Absatz 1 Satz 2, die §§ 40 bis 42, 46 und 47 des Berufsbildungsgesetzes gelten entsprechend.

§ 5

Zeugnis

Über die bestandene Prüfung ist jeweils ein Zeugnis nach den Anlagen 1 und 2 auszustellen.

§ 6

Andere Nachweise

(1) Wer die Prüfung nach einer vor Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Ausbilder-Eignungsverordnung bestanden hat, die auf Grund des Berufsbildungsgesetzes erlassen worden ist, gilt für die Berufsausbildung als im Sinne dieser Verordnung berufs- und arbeitspädagogisch geeignet.

(2) Wer durch eine Meisterprüfung oder eine andere Prüfung der beruflichen Fortbildung nach der Handwerksordnung oder dem Berufsbildungsgesetz eine berufs- und arbeitspädagogische Eignung nachgewiesen hat, gilt für die Berufsausbildung als im Sinne dieser Verordnung berufs- und arbeitspädagogisch geeignet.

(3) Wer eine sonstige staatliche, staatlich anerkannte oder von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft abgenommene Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in § 3 genannten Anforderungen ganz oder teilweise entspricht, kann von der zuständigen Stelle auf Antrag ganz oder teilweise von der Prüfung nach § 4 befreit werden. Die zuständige Stelle erteilt darüber eine Bescheinigung.

(4) Die zuständige Stelle kann von der Vorlage des Nachweises über den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten auf Antrag befreien, wenn das Vorliegen berufs- und arbeitspädagogischer Eignung auf andere Weise glaubhaft gemacht wird und die ordnungsgemäße Ausbildung sichergestellt ist. Die zuständige Stelle kann Auflagen erteilen. Auf Antrag erteilt die zuständige Stelle hierüber eine Bescheinigung.

§ 7

Fortführen der Ausbildungstätigkeit

Wer vor dem 1. August 2009 als Ausbilder im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes tätig war, ist vom Nachweis nach den §§ 5 und 6 dieser Verordnung befreit, es sei denn, dass die bisherige Ausbildungstätigkeit zu Beanstandungen mit einer Aufforderung zur Mängelbeseitigung durch die zuständige Stelle geführt hat. Sind nach Aufforderung die Mängel beseitigt worden und Gefährdungen für eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht zu erwarten, kann die zuständige Stelle vom Nachweis nach den §§ 5 und 6 befreien; sie kann dabei Auflagen erteilen.

§ 8

Übergangsregelung

Begonnene Prüfungsverfahren können bis zum Ablauf des 31. Juli 2010 nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden. Die zuständige Stelle kann auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder der Prüfungsteilnehmerin die Wiederholungsprüfung nach dieser Verordnung durchführen; § 4 Absatz 1 Satz 5 findet in diesem Fall keine Anwendung. Im Übrigen kann bei der Anmeldung zur Prüfung bis zum Ablauf des 30. April

2010 die Anwendung der bisherigen Vorschriften beantragt werden.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausbilder-Eignungsverordnung vom 16. Februar 1999 (BGBl. I S. 157, 700), die zuletzt durch die Verordnung vom 14. Mai 2008 (BGBl. I S. 854) geändert worden ist, außer Kraft.

Bonn, den 21. Januar 2009

Die Bundesministerin
für Bildung und Forschung
Annette Schavan

Muster

.....
(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

Zeugnis

Herr/Frau

geboren am in

hat am die Prüfung

nach der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21. Januar 2009 (BGBl. I S. 88)

bestanden.

Damit wurden die berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne des § 30 des Berufsbildungsgesetzes nachgewiesen.

Ort/Datum

Unterschrift(en)

(Siegel der zuständigen Stelle)

Anlage 2
(zu § 5)

Muster

.....
(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

Zeugnis

Herr/Frau

geboren am in

hat am die Prüfung

nach der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21. Januar 2009 (BGBl. I S. 88)

mit folgenden Ergebnissen bestanden:

	Punkte	Note
1. Schriftlicher Prüfungsteil
2. Praktischer Prüfungsteil

Damit wurden die berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne des § 30 des Berufsbildungsgesetzes nachgewiesen.

Ort/Datum

Unterschrift(en)

(Siegel der zuständigen Stelle)

**Dritte Verordnung
über die Aufhebung der Anerkennung von Ausbildungsberufen**

Vom 22. Januar 2009

Auf Grund des § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 104 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), von denen § 4 Absatz 1 durch Artikel 232 Nummer 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1

**Aufhebung der Anerkennung des
Ausbildungsberufes Schiffszimmerer/Schiffszimmerin**

Die Anerkennung des Ausbildungsberufes Schiffszimmerer/Schiffszimmerin wird aufgehoben.

§ 2

Besitzstandswahrung

Personen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung in dem in § 1 genannten Ausbildungsberuf ausgebildet worden sind oder im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung darin ausgebildet werden und diese Berufsausbildung nach § 4 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes fortsetzen, bleiben in ihrem Ausbildungsstatus unberührt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Januar 2009

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
In Vertretung
Otremba

**Verordnung
über die lotsenspezifische Grundausbildung
zum Seelotsenanwärter im Seelotsrevier Nord-Ostsee-Kanal I
(NOK I Seelotsen-Grundausbildungs-Verordnung)**

Vom 26. Januar 2009

Auf Grund des § 9 Abs. 3 des Seelotsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 1984 (BGBl. I S. 1213), der durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2008 (BGBl. I S. 1507) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Seelotsrevier Nord-Ostsee-Kanal I.

§ 2

Grundausbildung

(1) Für Bewerber zum Seelotsenanwärter nach § 9 Abs. 1 und 2 des Seelotsgesetzes, die die Voraussetzung der zweijährigen Seefahrtzeit nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Seelotsgesetzes nicht erfüllen, kann diese durch eine praxisorientierte Grundausbildung in der Lotsenbrüderschaft Nord-Ostsee-Kanal I ersetzt werden, wenn eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorliegt.

(2) Die Aufsichtsbehörde genehmigt auf Antrag der Lotsenbrüderschaft für den jeweiligen Ausbildungsdurchgang die Durchführung der praxisorientierten Grundausbildung, wenn

1. auf Grund des Verkehrsaufkommens und der Personalstruktur der bestehende Ausbildungsbedarf nicht durch geeignete Bewerber mit der erforderlichen Seefahrtzeit nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Seelotsgesetzes gedeckt werden kann und
2. die Lotsenbrüderschaft einen Ausbildungsplan nach § 5 Abs. 1 vorlegt.

(3) Die Zulassung als Seelotsenanwärter ist nur im Seelotsrevier Nord-Ostsee-Kanal I zulässig.

(4) Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord.

§ 3

Ausbildungsrahmenplan

(1) Die Bundeslotsenkammer erstellt für die Grundausbildung einen Ausbildungsrahmenplan, der der Genehmigung durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung bedarf.

(2) Der Ausbildungsrahmenplan soll sicherstellen, dass durch die Grundausbildung eine nautische,

praxisorientierte Zusatzausbildung geschaffen wird. Der Ausbildungsrahmenplan hat insbesondere zu regeln:

1. Qualifikation der Ausbilder,
2. detaillierte Festlegung der Ausbildungsinhalte und Zeitannteile,
3. Einführung standardisierter Ausbildungsnachweise als Leistungsnachweise während der Ausbildungszeit,
4. die Einführung einer standardisierten Prüfungsbescheinigung.

(3) Der Ausbildungsrahmenplan ist im Bedarfsfall, insbesondere bei technischen oder wissenschaftlichen Entwicklungen auf dem Gebiet der Schifffahrtskunde, zu aktualisieren und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur erneuten Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn die erforderlichen Anpassungen nicht vorgenommen werden.

§ 4

Zulassung der Bewerber

(1) Die Zulassung der Bewerber zu der Grundausbildung erfolgt durch die Aufsichtsbehörde im Benehmen mit der Lotsenbrüderschaft nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 des Seelotsgesetzes.

(2) Die Lotsenbrüderschaft führt zur Auswahl der Bewerber ein Ausschreibungsverfahren durch. Die Ausschreibung muss mindestens Folgendes enthalten:

1. die Anforderungen, die die Bewerber nach § 9 Abs. 1 und 2 Nr. 1, 3 und 4 des Seelotsgesetzes erfüllen müssen,
2. Beginn, Dauer und Ort der Ausbildung und
3. die ausbildende Stelle.

Die Lotsenbrüderschaft legt der Aufsichtsbehörde die Bewerbungen vor und hat darzulegen, welche Bewerber sie für geeignet hält.

(3) Die Bewerber um Zulassung zur Grundausbildung müssen das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 9 Abs. 1 und 2 Nr. 1, 3 und 4 des Seelotsgesetzes nachweisen. Dabei darf zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Ausschreibung der Erwerb des Befähigungszeugnisses nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Seelotsgesetzes nicht länger als drei Jahre zurückliegen.

§ 5

Durchführung der Grundausbildung

(1) Die Durchführung der Grundausbildung erfolgt durch die Lotsenbrüderschaft, die einen Ausbildungsplan erstellt. Dieser entspricht den Anforderungen des Ausbildungsrahmenplans und bedarf der Genehmigung durch die Bundeslotsenkammer.

(2) Die Dauer der Grundausbildung beträgt sechs Monate. Unterbrechungen durch Krankheit von insgesamt zwölf Tagen Dauer können auf die Ausbildungszeit angerechnet werden, wenn der Ältermann bestätigt, dass dadurch die Erreichung des Ausbildungszieles nicht gefährdet wird.

(3) Die Inhalte der Ausbildung umfassen praktische und theoretische Anteile. Der praktische Anteil der Grundausbildung darf zwei Drittel der Gesamtbildungszeit nicht unterschreiten. Die Ausbildung umfasst die Bereiche:

1. Schifffahrtskunde und Seemannschaft, insbesondere Verhalten von Schiffen im Revier und untereinander sowie Manövrieren bei allen Wetterlagen,
2. Verhalten auf der Schiffsbrücke, insbesondere Gespräche mit der Schiffsführung und anderen Verkehrsteilnehmern sowie den Verkehrszentralen,
3. Simulationsschulungen und
4. Notfallmanagement.

(4) Die Teilnehmer der Grundausbildung erhalten von der Aufsichtsbehörde mit Beginn der Ausbildung einen Ausweis im Sinne des § 16 Abs. 1 der Seelotensausbildungs- und Ausweisordnung mit dem Zusatz „Grundausbildung“.

§ 6

Prüfung

(1) Die Grundausbildung schließt mit einer praktischen Prüfung durch die Lotsenbrüderschaft ab.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:

1. Vorlage eines Berichtsheftes bei der Lotsenbrüderschaft mit lückenlosem Verlauf und Inhalten der Grundausbildung,
2. im Durchschnitt mindestens als ausreichend bewertete Leistungsnachweise über die wesentlichen Inhalte der theoretischen und praktischen Ausbildung und
3. eine positive Entscheidung der Lotsenbrüderschaft auf Grund der Auswertung des bisherigen Verlaufs der Grundausbildung in einem zusammenfassenden Leistungsnachweis.

(3) Die Lotsenbrüderschaft legt vor Abschluss der Grundausbildung den Prüfungstermin fest und lädt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die zur Prüfung zugelassenen Teilnehmer der Grundausbildung ein.

§ 7

Prüfungsverfahren

(1) Die Prüfung wird von einem Prüfungsausschuss abgenommen, der aus dem Ältermann, dem Ausbilder und zwei ausbildenden Fahrlotsen besteht. Ein oder

mehrere Vertreter der Aufsichtsbehörde können als Beobachter an der Prüfung teilnehmen. Die Lotsenbrüderschaft bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(2) Die Prüfung wird auf einem Seeschiff abgenommen; soweit ein geeignetes Seeschiff nicht zur Verfügung steht, kann die Prüfung auch an einem Schiffsführungs- und Radarsimulator abgenommen werden. Die Prüfungsinhalte sind die theoretischen und praktischen Bestandteile der in § 5 Abs. 3 beschriebenen Ausbildungsbereiche.

(3) Nach Abschluss der Prüfung stellt der Prüfungsausschuss in geheimer Beratung fest, ob der Teilnehmer die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Ältermann. Im Anschluss an die Beratung gibt der Ältermann das Ergebnis bekannt. Über den Ablauf der Prüfung und das Ergebnis der Beratung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(4) Ist die Prüfung mit „bestanden“ bewertet, händigt die Lotsenbrüderschaft dem Teilnehmer eine Prüfungsbescheinigung aus.

(5) Besteht ein Teilnehmer die Prüfung nicht, kann sie nach einer um zwei Monate verlängerten Ausbildungszeit einmal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

(6) Tritt der Teilnehmer zum Prüfungstermin nicht an, muss er gegenüber dem Prüfungsausschuss innerhalb von fünf Tagen den Nachweis führen, dass er an der Teilnahme durch Krankheit oder einen anderen wichtigen Grund, den er nicht zu vertreten hat, gehindert war. Anderenfalls stellt der Prüfungsausschuss das endgültige Nichtbestehen der Prüfung fest.

§ 8

Befugnisse der Aufsichtsbehörden

(1) Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit Auskunft über den Stand der Ausbildung verlangen, am Ausbildungsverfahren und an den Prüfungen teilnehmen.

(2) Weicht die Ausbildung vom Ausbildungsrahmenplan ab oder ist das Prüfungsverfahren fehlerhaft, kann die Aufsichtsbehörde die ordnungsgemäße Durchführung oder Wiederholung einzelner Ausbildungsabschnitte oder der Prüfung verlangen; § 7 Abs. 5 ist insoweit nicht anzuwenden.

§ 9

Zulassung zum Seelotsenanwärter

(1) Nach erfolgreicher Teilnahme an der Abschlussprüfung lässt die Aufsichtsbehörde den Teilnehmer zum nächstmöglichen Zeitpunkt bei der Lotsenbrüderschaft als Seelotsenanwärter zu, sofern im Zeitpunkt der Zulassung keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 1 und 2 Nr. 1, 3 und 4 des Seelotsgesetzes nicht mehr erfüllt.

(2) Einem nach dieser Verordnung zugelassenen Seelotsenanwärter kann die Grundausbildung bei dieser Lotsenbrüderschaft nicht als Seefahrtzeit angerechnet werden, um die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Seelotsgesetzes für die Bewerbung bei einer anderen Lotsenbrüderschaft zu erfüllen.

§ 10

Kosten der Grundausbildung

Die Kosten der Ausbildung an einem in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde anerkannten Schiffsführungs- und Radarsimulator werden dem Teilnehmer erstattet. Sie sind zurückzuzahlen, wenn der Teilnehmer die

Grundausbildung abbricht oder die Prüfung nicht bestanden hat.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Januar 2009

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
W. Tiefensee

**Verordnung
zum Erlass und zur Aufhebung lotstarifrechtlicher Vorschriften**

Vom 26. Januar 2009

Auf Grund des § 45 Absatz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 des Seelotsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 1984 (BGBl. I S. 1213), von denen Absatz 2 zuletzt durch Artikel 327 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) und Absatz 3 Satz 2 durch Artikel 3 Nummer 8 Buchstabe c des Gesetzes vom 15. Juli 1994 (BGBl. I S. 1554) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung nach Anhörung der Küstenländer und der Bundeslotsenkammer und hinsichtlich der Lotsabgaben im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

**Verordnung
über die Tarifordnung für die Seelotsreviere
(Lotstarifverordnung – LTV)**

§ 1

(1) Für Wasserfahrzeuge, die ein Seelotsrevier befahren, sind Lotsabgaben nach der Anlage 1 zu entrichten. Satz 1 gilt nicht für

1. Wasserfahrzeuge mit einer Bruttoreaumzahl bis zu 300, die keine Beratung durch Seelotsen an Bord oder von einer Landradarzentrale aus in Anspruch nehmen,
2. Binnenschiffe, die keine Beratung durch Seelotsen an Bord oder von einer Landradarzentrale aus in Anspruch nehmen, und

3. Dienstfahrzeuge der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, für Dienstfahrzeuge des Bundes, die der Wahrnehmung schifffahrtspolizeilicher Vollzugsaufgaben dienen, sowie für Fahrzeuge der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger.

(2) Kehrt ein Fahrzeug um und tritt es nach Wegfall der die Umkehr veranlassenden Gründe die Fahrt in der ursprünglichen Richtung erneut an, so ist die Lotsabgabe nur einmal zu entrichten.

(3) Die Lotsabgaben werden ermäßigt

1. für Fahrzeuge, die keinen Seelotsen annehmen,
 - a) auf den Seelotsrevieren Wismar/Rostock/Stralsund im regelmäßigen Personenverkehr um 80 vom Hundert
 - im Übrigen um 50 vom Hundert
 - b) auf den übrigen Seelotsrevieren im regelmäßigen Personenverkehr mit Ausnahme auf der Trave um 60 vom Hundert
 - im Übrigen um 10 vom Hundert
2. für Fahrzeuge, die einen Seelotsen annehmen,
 - a) auf dem Seelotsrevier Wismar/Rostock/Stralsund für Passagierschiffe um 30 vom Hundert
 - für Frachtfähren und Ro-Ro-Schiffe um 35 vom Hundert

- b) auf der Trave für Fahrzeuge im regelmäßigen Personenverkehr, die zur Annahme eines Seelotsen verpflichtet sind, um 60 vom Hundert
3. für Fahrzeuge im regelmäßigen Post- und Personenverkehr mit den Nordseeinseln und der niederländischen Emsküste um 90 vom Hundert
4. für Containerschiffe mit einer Bruttoraumzahl über 20 000 im Liniendienst für eine Reederei, die mit solchen Schiffen im Liniendienst auf der Ems mindestens 50 Fahrten im Kalenderjahr durchführt, um 60 vom Hundert.

Die Reederei hat die Absicht, einen solchen Liniendienst durchzuführen, jeweils spätestens bei der ersten Fahrt im Kalenderjahr der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest schriftlich anzuzeigen. Die Ermäßigung wird bei jeder Fahrt sofort gewährt. Sind bis Ende des Kalenderjahres die Voraussetzungen nicht erfüllt, sind die erlangten Ermäßigungsbeträge sofort nachzuentrichten.

Die vorstehenden Ermäßigungen können nicht nebeneinander geltend gemacht werden.

(4) Die Lotsabgaben werden erhöht im Seelotsrevier Wismar/Rostock/Stralsund um 15 vom Hundert für Schiffe mit gasförmiger oder flüssiger Ladung einschließlich Tanker in Ballast sowie für Schiffe mit feuergefährlicher oder explosiver Gesamtladung.

§ 2

(1) Für die Leistungen der Seelotsen sind Lotsgelder (Beratungsgeld, Wartegeld und Auslagen) nach der Anlage 2 zu entrichten.

(2) Für Fahrzeuge, die gleichzeitig mehrere Seelotsen annehmen, ist bei Annahme von

1. zwei Seelotsen das 1½fache,
 2. drei Seelotsen das 2fache,
 3. vier Seelotsen das 2½fache,
 4. fünf Seelotsen das 3fache,
 5. sechs Seelotsen das 3½fache
- des Beratungsgeldes zu entrichten.

(3) Werden mehrere Fahrzeuge von einem Seelotsen geleitet, so ist für das vorausfahrende, mit einem Seelotsen besetzte Fahrzeug das volle Beratungsgeld, für jedes nachfahrende Fahrzeug 25 vom Hundert des Beratungsgeldes zu entrichten.

(4) Das Lotsgeld wird ermäßigt

1. auf dem Seelotsrevier Ems unter den in § 1 Absatz 3 Nummer 4 genannten Bedingungen für Containerschiffe mit einer Bruttoraumzahl über 20 000 um 40 vom Hundert
2. auf der Trave für Fahrzeuge, die im Außenbereich bis Lübeck-Travemünde von der Lotsenannahmepflicht befreit sind, um 15 vom Hundert
3. auf dem Seelotsrevier Wismar/Rostock/Stralsund

- a) für Passagierfahrzeuge um 30 vom Hundert
- b) für Frachtfähren und Ro-Ro-Schiffe um 35 vom Hundert.

Die vorstehenden Ermäßigungen können nicht nebeneinander geltend gemacht werden.

(5) Das Lotsgeld wird erhöht im Seelotsrevier Wismar/Rostock/Stralsund um 15 vom Hundert für Schiffe mit gasförmiger oder flüssiger Ladung einschließlich Tanker in Ballast sowie für Schiffe mit feuergefährlicher oder explosiver Gesamtladung.

§ 3

Zur Zahlung der Lotsabgaben und der Lotsgelder sind neben dem Eigentümer des Wasserfahrzeuges diejenigen Personen verpflichtet, die das Befahren des Reviers und die Inanspruchnahme der Leistungen der Seelotsen im eigenen oder fremden Namen veranlasst haben. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

(1) Die Zahlungspflicht entsteht bei den Lotsabgaben mit Befahren des Reviers, bei den Lotsgeldern mit der Anforderung des Seelotsen.

(2) Lotsabgaben und Lotsgelder werden mit Rechnungserteilung fällig. Sie sind ab dem 15. Tag nach Fälligkeit nach den Vorschriften der §§ 288 und 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen, § 286 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet entsprechend Anwendung.

(3) Besteht ein Zahlungsrückstand kann das Befahren des Reviers und die Tätigkeit der Seelotsen von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§ 5

(1) Der Anspruch auf Zahlung der Lotsabgaben und der Lotsgelder verjährt nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist.

(2) Die Verjährung ist gehemmt, solange der Anspruch innerhalb der letzten sechs Monate der Frist wegen höherer Gewalt nicht verfolgt werden kann.

(3) Die Verjährung wird unterbrochen durch schriftliche Zahlungsaufforderung, durch Zahlungsaufschub, durch Stundung, durch Aussetzen der Vollziehung, durch Sicherheitsleistung, durch eine Vollstreckungsmaßnahme, durch Vollstreckungsaufschub, durch Anmeldung im Konkurs und durch Ermittlung des Gläubigers über Wohnsitz und Aufenthalt des Zahlungspflichtigen.

(4) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.

(5) Wird eine Entscheidung über die zu entrichtenden Lotsabgaben und Lotsgelder angefochten, so erlöschen Ansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

§ 6

(1) Für die Berechnung der Lotsabgaben und der Lotsgelder ist für ein Seeschiff der Internationale Schiffsmessbrief (1969) und für ein Binnenschiff der amtliche Eichschein vorzulegen. Können der Schiffsmessbrief oder der Eichschein nicht vorgelegt werden, wird bei Seeschiffen und anderen nicht vermessenen Fahrzeugen die Bruttoraumzahl und bei Binnenschiffen und anderen nicht geeichten Fahrzeugen die Tragfähigkeit in Tonnen oder die Wasserverdrängung in Kubikmeter von einem von der zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektion bestimmten Sachverständigen oder der Schiffsvermessungsbehörde geschätzt; die Kosten der Schätzung hat der zur Zahlung der Lotsabgaben und Lotsgelder Verpflichtete zu tragen.

(2) Bei der Bemessung der Lotsabgaben und der Lotsgelder werden als Bruttoraumzahl zugrunde gelegt:

1. bei Seeschiffen die Bruttoraumzahl nach dem Internationalen Schiffsmessbrief (1969) nach der Anlage II des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969 (BGBl. 1975 II S. 65); bei Ro-Ro-Schiffen, Passagier-Autofähren und Autotransportern reduziert sich die Bruttoraumzahl nach dem Internationalen Schiffsmessbrief (1969) um 15 vom Hundert;
2. bei Binnenschiffen die Hälfte der im Eichschein ausgewiesenen Tragfähigkeit in Tonnen;
3. bei Marinefahrzeugen, für die keine Schiffsmessbriefe ausgestellt sind, die Wasserverdrängung in Kubikmetern;

4. bei anderen Fahrzeugen, die nicht vermessen oder nicht geeicht sind, die gemäß Absatz 1 Satz 2 geschätzten Bruttoraumzahlen oder Wasserverdrängung in Kubikmetern;

5. bei Schlepp- und Schubverbänden die Summe der nach den Nummern 1 bis 4 ermittelten Bruttoraumzahlen oder Tonnen aller Fahrzeuge.

Ist bei Tankschiffen das um den Raumgehalt der getrennten Wasserballasttanks verminderte Vermessungsergebnis von der Schiffsvermessungsbehörde nach den IMO-Resolutionen A.388(X), A.722(17) oder A.747(18) bescheinigt, so ist im Falle des Satzes 1 Nummer 1 die verminderte Bruttoraumzahl zugrunde zu legen.

(3) Zahlungen sind in Euro zu leisten. Bruchteile eines Euro werden unter 0,50 € nach unten abgerundet und ab 0,50 € nach oben aufgerundet.

§ 7

(1) Die Lotsabgaben und Lotsgelder werden von den für das Seelotswesen als Aufsichtsbehörden zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektionen erhoben und eingezogen. Diese können Dritte mit der Entgegennahme der Zahlungen beauftragen.

(2) Die zuständige Wasser- und Schifffahrtsdirektion kann von der Zahlung der Lotsabgaben aus Gründen des öffentlichen Interesses ganz oder teilweise befreien.

Anlage 1

(zu § 1 Absatz 1)

Verzeichnis und Tabelle der Lotsabgaben

A. Verzeichnis der Lotsabgaben**1 Lotsabgaben für Fahrtstrecken**

Die Lotsabgabe für die Fahrtstrecke beträgt

1.1 auf der Ems

im Verkehr auf den Fahrtstrecken zwischen

- | | |
|--|-----------------|
| a) Emden-Reede und der Außenstation des Lotsenschiffes bei der Leuchttonne „Westerems“ | 100 vom Hundert |
| b) Papenburg-Schleuse und Emden-Reede | 10 vom Hundert |
| c) Papenburg-Schleuse und Leer-Schleuse | 5 vom Hundert |
| d) Leer-Schleuse und Emden-Reede | 5 vom Hundert |
| e) Emden-Reede und der Binnenrandzelbake | 50 vom Hundert |
| f) der Binnenrandzelbake und der Außenstation des Lotsenschiffes bei Leuchttonne „Westerems“ | 50 vom Hundert |
| g) Borkum-Hafen und der Außenstation des Lotsenschiffes bei Leuchttonne „Westerems“ | 55 vom Hundert |
| und im Verkehr auf den Fahrtstrecken | |
| h) von Emden-Reede nach Delfzijl oder Eemshaven | 55 vom Hundert |
| i) Borkum-Hafen nach Eemshaven oder Delfzijl | 55 vom Hundert |

des Betrages nach Abschnitt B Teil I Spalte 1;

1.2 auf der Weser

im Verkehr auf den Fahrtstrecken zwischen

- | | |
|--|-----------------|
| a) Bremen und der Außenstation des Lotsenschiffes bei der Leuchttonne „3/Jade 2“ oder der „Schlüsseltonne“ | 100 vom Hundert |
| b) Bremen und Elsfleth | 15 vom Hundert |
| c) Elsfleth und Brake | 5 vom Hundert |
| d) Brake und Nordenham | 10 vom Hundert |
| e) Nordenham und Bremerhaven | 5 vom Hundert |
| f) Bremerhaven oder der Reede von Blexen und den Ankerplätzen bei Hoheweg | 35 vom Hundert |
| g) den Ankerplätzen bei Hoheweg und der Außenstation des Lotsenschiffes bei der Leuchttonne „3/Jade 2“ oder der „Schlüsseltonne“ | 30 vom Hundert |

des Betrages nach Abschnitt B Teil I Spalte 2;

1.3 auf der Jade

im Verkehr auf den Fahrtstrecken zwischen

- | | |
|---|-----------------|
| a) Wilhelmshaven und der Außenstation des Lotsenschiffes bei der Leuchttonne „3/Jade 2“ | 100 vom Hundert |
| b) der inneren Grenze des Seelotsreviers und Schillig-Reede | 50 vom Hundert |
| c) Schillig-Reede und der äußeren Grenze des Seelotsreviers | 50 vom Hundert |

des Betrages nach Abschnitt B Teil I Spalte 3;

1.4 auf der Elbe

im Verkehr auf den Fahrtstrecken zwischen

- | | |
|--|-----------------|
| a) Hamburg und der Außenstation des Lotsenschiffes bei der Tonne „Elbe“ | 100 vom Hundert |
| b) Hamburg und der Kaianlage vor Bützfleth | 20 vom Hundert |
| c) der Kaianlage vor Bützfleth und Brunsbüttel | 20 vom Hundert |
| d) Brunsbüttel und Cuxhaven | 20 vom Hundert |
| e) Cuxhaven und der Außenstation des Lotsenschiffes bei der Tonne „Elbe“ | 40 vom Hundert |

des Betrages nach Abschnitt B Teil I Spalte 4;

- 1.5 auf dem Nord-Ostsee-Kanal
im Verkehr
- a) auf der Fahrtstrecke von der Zufahrt der Eingangsschleuse bis zur Endschleuse 100 vom Hundert
- b) auf Teilen der Fahrtstrecke für jede angefangene Fahrtstrecke von zehn Kilometern 10 vom Hundert
mindestens jedoch 20 vom Hundert
- des Betrages nach Abschnitt B Teil II Spalte 1;
- 1.6 auf der Kieler Förde
im Verkehr auf den Fahrtstrecken zwischen den Schleusen oder den Reeden
in Kiel-Holtenau, Heikendorf und der Lotsenstation auf dem Leuchtturm Kiel, wenn
- a) der Leuchtturm Friedrichsort passiert wird 100 vom Hundert
- b) der Leuchtturm Friedrichsort nicht passiert wird 40 vom Hundert
- des Betrages nach Abschnitt B Teil II Spalte 2;
- 1.7 auf der Trave
im Verkehr auf den Fahrtstrecken zwischen
- a) den Lübecker Stadthäfen und der Leuchttonne „Trave“ in der Lübecker Bucht 100 vom Hundert
- b) den Kaianlagen von Lübeck-Siems, Lübeck-Schlutup, Lübeck-Herrenwyk
und der Leuchttonne „Trave“ in der Lübecker Bucht 90 vom Hundert
- c) den Lübecker Stadthäfen und den Kaianlagen von Lübeck-Siems,
Lübeck-Schlutup und Lübeck-Herrenwyk 50 vom Hundert
- d) den Kaianlagen von Lübeck-Travemünde und der Leuchttonne „Trave“
in der Lübecker Bucht 25 vom Hundert
- des Betrages nach Abschnitt A Teil II Spalte 3;
- 1.8 auf der Flensburger Förde
im Verkehr auf den Fahrtstrecken zwischen
- a) Flensburg und der Tonne „Flensburger Förde“ 100 vom Hundert
- b) Flensburg und der Grenze des Seelotsreviers auf der Fahrt nach den dänischen
Häfen an der Flensburger Förde ohne Annahme eines Seelotsen 65 vom Hundert
- des Betrages nach Abschnitt B Teil II Spalte 4;
- 1.9 für Fahrzeuge, die eingehend oder ein- und ausgehend zur Annahme von Seelotsen
verpflichtet sind oder ohne Annahmepflicht Seelotsberatung in Anspruch nehmen, im
Verkehr auf den Fahrtstrecken zwischen den Außenstationen der Lotsenschiffe bei
- a) der Leuchttonne „Westerems“ und der Lotsenversetzposition
bei der Leuchttonne „GW/TG“ 50 vom Hundert
- b) bei Leuchttonne „3/Jade 2“ und den Lotsenversetzpositionen bei dem Feuerschiff
„GB“ oder im Verkehrstrennungsgebiet „Jade Approach“ 50 vom Hundert
- c) der Tonne „Elbe“ und der Lotsenversetzposition bei der Tonne „E 3“ 50 vom Hundert
- des Höchstbetrages nach Abschnitt B Teil I;
- 1.10 in der Wismarer Bucht (Lotsbezirk Wismar)
im Verkehr auf den Fahrtstrecken zwischen
- a) Wismar und dem „Offentief“ oder der Tonne „Wismar“ 100 vom Hundert
- b) Wismar und Innenreede sowie Innenreede und dem „Offentief“ oder
der Tonne „Wismar“ 50 vom Hundert
- c) der Tonne „Wismar“ und Außenreede 25 vom Hundert
- des Betrages nach Abschnitt B Teil III Spalte 1;
- 1.11 in der Mecklenburger Bucht vor Rostock-Warnemünde (Lotsbezirk Rostock)
im Verkehr auf den Fahrtstrecken zwischen
- a) Seehafen Rostock und den seewärtigen Versetzpositionen 100 vom Hundert
- b) Warnemünde und den seewärtigen Versetzpositionen 90 vom Hundert
- c) Stadthafen Rostock und den seewärtigen Versetzpositionen 130 vom Hundert
- d) der Reede und den seewärtigen Versetzpositionen 50 vom Hundert
- e) Rostocker Fracht- und Fischereihafen und den seewärtigen Versetzpositionen 115 vom Hundert
- des Betrages nach Abschnitt B Teil III Spalte 2;

- 1.12 auf den Gewässern um Rügen (Lotsbezirk Stralsund) und im Verkehr auf den Fahrtstrecken zwischen
- a) Stralsund-Seehafen-Nord und der Tonne „Gellen“ 100 vom Hundert
 - b) Stralsund-Seehafen-Süd und der Tonne „Gellen“ 100 vom Hundert
 - c) Stralsund-Seehafen-Nord und der Osteinfahrt bei den Tonnen „Landtief B“ oder „Osttief 2“ 150 vom Hundert
 - d) Stralsund-Seehafen-Süd und der Osteinfahrt bei den Tonnen „Landtief B“ oder „Osttief 2“ 150 vom Hundert
 - e) alle übrigen Fahrtstrecken im Lotsbezirk Stralsund 100 vom Hundert
- des Betrages nach Abschnitt B Teil III Spalte 3.

2 Zusätzliche Lotsabgaben

- 2.1 Eine zusätzliche Lotsabgabe nach Abschnittsnummer 1.9 in Höhe von 50 vom Hundert des Höchstbetrages nach Abschnitt B Teil I ist zu entrichten, wenn
- 2.1.1 das Lotsenversetzmittel bei den Lotsenversetzpositionen bei der Leuchttonne „GW/TG“, der Tonne „E3“ oder im Verkehrstrennungsgebiet „Jade Approach“ oder dem Feuerschiff „GB“ aus nicht revierbedingten Gründen vergeblich eingesetzt wird,
 - 2.1.2 der Seelotse bei den Außenstationen der Lotsenschiffe bei der Leuchttonne „Westerems“, der Leuchttonne „3/Jade 2“ oder der Tonne „Elbe“ auf Wunsch der Schiffsführung durch Hubschrauber versetzt oder ausgeholt wird,
 - 2.1.3 der Hubschrauber beim Versetzen oder Ausholen nach Abschnitt 2.1.2 aus nicht revierbedingten Gründen vergeblich eingesetzt wird.
- 2.2 Eine zusätzliche Lotsabgabe in Höhe von 100 vom Hundert des Höchstbetrages nach Abschnitt B Teil I ist zu entrichten, wenn der Seelotse auf den Fahrtstrecken zwischen den Lotsenversetzpositionen
- a) Leuchttonne „Westerems“ und der Lotsenversetzposition bei Leuchttonne „GW/TG“,
 - b) Leuchttonne „3/Jade 2“ und den Lotsenversetzpositionen bei dem Feuerschiff „GB“ oder im Verkehrstrennungsgebiet „Jade Approach“,
 - c) Tonne „Elbe“ und der Lotsenversetzposition bei der Tonne „E3“
- durch Hubschrauber versetzt oder ausgeholt wird, obwohl eine Versetzung durch ein Schiff hätte erfolgen können.

B. Tabelle der Lotsabgaben

Teil I

Bruttoreumzahl	Ems Euro	Weser Euro	Jade Euro	Elbe Euro
über – bis	1	2	3	4
0 – 300	39	40	53	46
300 – 400	49	50	66	62
400 – 500	55	64	79	79
500 – 600	59	78	88	81
600 – 700	61	89	96	85
700 – 800	63	96	104	88
800 – 900	65	102	112	90
900 – 1 000	68	108	121	92
1 000 – 1 100	71	115	131	95
1 100 – 1 200	74	123	140	100
1 200 – 1 300	77	132	150	105
1 300 – 1 400	80	141	159	108
1 400 – 1 500	83	150	169	112
1 500 – 1 600	85	160	179	117
1 600 – 1 700	88	170	189	121

Bruttoraumzahl	Ems Euro	Weser Euro	Jade Euro	Elbe Euro
über – bis	1	2	3	4
1 700 – 1 800	91	179	199	127
1 800 – 1 900	94	188	210	133
1 900 – 2 000	97	197	220	138
2 000 – 2 100	101	204	229	143
2 100 – 2 200	104	210	239	149
2 200 – 2 300	106	216	248	154
2 300 – 2 400	109	221	258	159
2 400 – 2 500	113	227	268	165
2 500 – 2 600	117	233	277	172
2 600 – 2 700	121	239	286	178
2 700 – 2 800	126	245	295	184
2 800 – 2 900	131	253	305	196
2 900 – 3 000	136	261	315	202
3 000 – 3 200	143	270	333	218
3 200 – 3 400	150	281	351	228
3 400 – 3 600	159	293	369	241
3 600 – 3 800	169	306	387	255
3 800 – 4 000	179	318	407	270
4 000 – 4 200	189	330	426	286
4 200 – 4 400	199	342	445	299
4 400 – 4 600	210	354	464	315
4 600 – 4 800	225	367	484	339
4 800 – 5 000	247	381	505	355
5 000 – 5 500	273	402	543	391
5 500 – 6 000	301	431	581	416
6 000 – 6 500	329	469	620	453
6 500 – 7 000	361	507	658	490
7 000 – 7 500	396	541	698	526
7 500 – 8 000	431	575	738	564
8 000 – 8 500	467	606	778	601
8 500 – 9 000	502	635	817	639
9 000 – 9 500	537	663	857	676
9 500 – 10 000	571	690	897	694
10 000 – 10 500	596	715	936	713
10 500 – 11 000	620	740	975	731
11 000 – 11 500	643	765	1 015	766
11 500 – 12 000	668	791	1 056	801
12 000 – 12 500	696	817	1 097	837
12 500 – 13 000	727	844	1 136	873
13 000 – 13 500	758	873	1 175	907
13 500 – 14 000	788	900	1 213	945
14 000 – 14 500	819	926	1 252	982

Bruttoraumzahl	Ems Euro	Weser Euro	Jade Euro	Elbe Euro
über – bis	1	2	3	4
14 500 – 15 000	850	952	1 288	1 018
15 000 – 15 500	881	978	1 324	1 055
15 500 – 16 000	913	1 006	1 360	1 091
16 000 – 16 500	945	1 033	1 397	1 128
16 500 – 17 000	977	1 060	1 435	1 165
17 000 – 17 500	1 009	1 087	1 474	1 204
17 500 – 18 000	1 040	1 115	1 515	1 241
18 000 – 18 500	1 072	1 142	1 554	1 280
18 500 – 19 000	1 104	1 167	1 593	1 318
19 000 – 19 500	1 136	1 192	1 632	1 356
19 500 – 20 000	1 168	1 213	1 671	1 394
20 000 – 20 500	1 200	1 234	1 709	1 433
20 500 – 21 000	1 232	1 255	1 743	1 470
21 000 – 21 500	1 264	1 278	1 777	1 509
21 500 – 22 000	1 296	1 301	1 811	1 547
22 000 – 22 500	1 328	1 324	1 848	1 586
22 500 – 23 000	1 360	1 348	1 886	1 623
23 000 – 23 500	1 392	1 370	1 925	1 663
23 500 – 24 000	1 424	1 392	1 964	1 700
24 000 – 24 500	1 456	1 414	2 003	1 733
24 500 – 25 000	1 487	1 437	2 042	1 775
25 000 – 25 500	1 517	1 461	2 081	1 817
25 500 – 26 000	1 546	1 484	2 120	1 860
26 000 – 26 500	1 575	1 507	2 159	1 900
26 500 – 27 000	1 605	1 530	2 198	1 942
27 000 – 27 500	1 636	1 553	2 236	1 984
27 500 – 28 000	1 668	1 576	2 275	2 026
28 000 – 28 500	1 702	1 599	2 307	2 067
28 500 – 29 000	1 741	1 622	2 339	2 109
29 000 – 29 500	1 781	1 646	2 371	2 152
29 500 – 30 000	1 822	1 670	2 405	2 194
30 000 – 31 000	1 864	1 699	2 440	2 234
31 000 – 32 000	1 918	1 734	2 478	2 276
32 000 – 33 000	1 986	1 777	2 532	2 319
33 000 – 34 000	2 055	1 826	2 596	2 359
34 000 – 35 000	2 122	1 883	2 660	2 402
35 000 – 36 000	2 186	1 947	2 685	2 444
36 000 – 37 000	2 250	2 013	2 685	2 486
37 000 – 38 000	2 314	2 085	2 685	2 526
38 000 – 39 000	2 379	2 166	2 685	2 568
39 000 – 40 000	2 443	2 251	2 685	2 611
40 000 – 42 000	2 496	2 332	2 685	2 631

Bruttoraumzahl	Ems Euro	Weser Euro	Jade Euro	Elbe Euro
über – bis	1	2	3	4
42 000 – 44 000	2 539	2 408	2 685	2 648
44 000 – 46 000	2 582	2 482	2 685	2 659
46 000 – 48 000	2 616	2 557	2 685	2 673
48 000 – 50 000	2 646	2 600	2 685	2 684
50 000 – 52 000	2 665	2 643	2 685	2 684
über 52 000	2 685	2 685	2 685	2 685

Teil II

Bruttoraumzahl	Nord-Ostsee-Kanal Euro	Kieler Förde Euro	Trave Euro	Flensburger Förde Euro
über – bis	1	2	3	4
0 – 300	19	16	14	16
300 – 400	25	18	17	19
400 – 500	32	19	20	22
500 – 600	37	22	25	25
600 – 700	44	25	28	29
700 – 800	47	29	30	35
800 – 900	52	32	34	37
900 – 1 000	58	35	39	41
1 000 – 1 100	60	39	42	48
1 100 – 1 200	62	41	43	57
1 200 – 1 300	65	43	46	61
1 300 – 1 400	67	45	49	65
1 400 – 1 500	70	46	52	72
1 500 – 1 600	72	49	57	79
1 600 – 1 700	75	52	62	83
1 700 – 1 800	79	57	65	89
1 800 – 1 900	80	59	68	93
1 900 – 2 000	82	62	72	97
2 000 – 2 100	87	65	75	110
2 100 – 2 200	89	68	80	121
2 200 – 2 300	91	72	83	126
2 300 – 2 400	92	73	88	131
2 400 – 2 500	94	75	92	137
2 500 – 2 600	96	80	94	141
2 600 – 2 700	100	82	97	147
2 700 – 2 800	105	87	103	151
2 800 – 2 900	107	90	107	156
2 900 – 3 000	109	93	110	161
3 000 – 3 200	116	96	117	208
3 200 – 3 400	121	102	121	219
3 400 – 3 600	126	106	128	229

Bruttoraumzahl	Nord-Ostsee-Kanal Euro	Kieler Förde Euro	Trave Euro	Flensburger Förde Euro
über – bis	1	2	3	4
3 600 – 3 800	129	110	132	240
3 800 – 4 000	137	114	138	249
4 000 – 4 200	141	120	142	271
4 200 – 4 400	142	124	149	281
4 400 – 4 600	148	131	154	293
4 600 – 4 800	149	137	159	305
4 800 – 5 000	151	144	166	315
5 000 – 5 500	158	150	173	369
5 500 – 6 000	163	155	187	401
6 000 – 6 500	172	165	199	482
6 500 – 7 000	178	173	215	518
7 000 – 7 500	185	185	227	603
7 500 – 8 000	193	194	242	642
8 000 – 8 500	199	202	256	677
8 500 – 9 000	204	217	269	715
9 000 – 9 500	212	228	284	753
9 500 – 10 000	219	241	294	806
10 000 – 10 500	224	251	310	863
10 500 – 11 000	231	264	323	918
11 000 – 11 500	238	269	335	949
11 500 – 12 000	245	275	343	1 035
12 000 – 12 500	249	288	354	1 099
12 500 – 13 000	259	295	364	1 141
13 000 – 13 500	265	308	377	1 176
13 500 – 14 000	269	321	387	1 220
14 000 – 14 500	277	332	398	1 262
14 500 – 15 000	285	340	409	1 342
15 000 – 15 500	291	351	413	1 401
15 500 – 16 000	299	361	419	1 459
16 000 – 16 500	306	371	425	1 504
16 500 – 17 000	312	381	429	1 549
17 000 – 17 500	320	388	434	1 593
17 500 – 18 000	326	398	440	1 637
18 000 – 18 500	333	407	445	1 662
18 500 – 19 000	338	416	450	1 686
19 000 – 19 500	345	425	456	1 715
19 500 – 20 000	352	433	462	1 745
20 000 – 20 500	360	442	468	1 775
20 500 – 21 000	366	450	473	1 804
21 000 – 21 500	375	459	477	1 836
21 500 – 22 000	381	469	482	1 867
22 000 – 22 500	387	477	489	1 900

Bruttoraumzahl	Nord-Ostsee-Kanal Euro	Kieler Förde Euro	Trave Euro	Flensburger Förde Euro
über – bis	1	2	3	4
22 500 – 23 000	395	487	495	1 932
23 000 – 23 500	401	494	501	1 968
23 500 – 24 000	408	502	504	2 001
24 000 – 24 500	414	511	510	2 036
24 500 – 25 000	421	521	515	2 069
25 000 – 25 500	427	532	521	2 107
25 500 – 26 000	433	541	525	2 143
26 000 – 26 500	441	552	532	2 181
26 500 – 27 000	447	562	537	2 219
27 000 – 27 500	455	571	542	2 248
27 500 – 28 000	461	581	548	2 278
28 000 – 28 500	469	591	553	2 278
28 500 – 29 000	475	601	557	2 278
29 000 – 29 500	482	611	564	2 278
29 500 – 30 000	489	622	568	2 278
30 000 – 31 000	502	631	580	2 278
31 000 – 32 000	516	642	590	2 278
32 000 – 33 000	530	652	601	2 278
33 000 – 34 000	542	660	611	2 278
34 000 – 35 000	557	672	622	2 278
35 000 – 36 000	570	675	631	2 278
36 000 – 37 000	584	690	644	2 278
37 000 – 38 000	598	703	654	2 278
38 000 – 39 000	611	718	664	2 278
39 000 – 40 000	625	729	674	2 278
40 000 – 42 000	653	759	696	2 278
42 000 – 44 000	679	785	717	2 278
44 000 – 46 000	706	812	737	2 278
46 000 – 48 000	734	838	759	2 278
48 000 – 50 000	762	866	780	2 278
für jede weiteren angefangenen 2 000 über 50 000	29	27	6	–
höchstens jedoch	2 278	2 278	2 278	2 278

Teil III

Bruttoraumzahl	Wismar Euro	Rostock Euro	Stralsund Euro
über – bis	1	2	3
0 – 300	17	15	18
300 – 400	22	17	24
400 – 500	28	21	31
500 – 600	59	42	64
600 – 700	71	48	76

Bruttoraumzahl	Wismar Euro	Rostock Euro	Stralsund Euro
über – bis	1	2	3
700 – 800	81	58	88
800 – 900	91	65	98
900 – 1 000	102	72	111
1 000 – 1 100	108	80	118
1 100 – 1 200	118	88	129
1 200 – 1 300	129	94	139
1 300 – 1 400	138	104	151
1 400 – 1 500	150	110	163
1 500 – 1 600	159	117	173
1 600 – 1 700	170	125	185
1 700 – 1 800	180	134	197
1 800 – 1 900	189	139	208
1 900 – 2 000	200	148	219
2 000 – 2 100	211	150	230
2 100 – 2 200	220	157	241
2 200 – 2 300	231	164	253
2 300 – 2 400	242	172	263
2 400 – 2 500	251	179	274
2 500 – 2 600	262	186	286
2 600 – 2 700	272	194	296
2 700 – 2 800	284	200	309
2 800 – 2 900	293	208	319
2 900 – 3 000	302	215	332
3 000 – 3 200	318	221	349
3 200 – 3 400	339	229	371
3 400 – 3 600	360	242	392
3 600 – 3 800	380	255	414
3 800 – 4 000	401	269	439
4 000 – 4 200	421	284	459
4 200 – 4 400	442	295	482
4 400 – 4 600	463	310	504
4 600 – 4 800	482	322	526
4 800 – 5 000	503	338	549
5 000 – 5 500	524	338	571
5 500 – 6 000	545	352	594
6 000 – 6 500	565	366	616
6 500 – 7 000	586	380	639
7 000 – 7 500	606	394	661
7 500 – 8 000	627	408	684
8 000 – 8 500	647	422	706
8 500 – 9 000	668	434	728
9 000 – 9 500	689	448	750

Bruttoraumzahl	Wismar Euro	Rostock Euro	Stralsund Euro
über – bis	1	2	3
9 500 – 10 000	709	463	774
10 000 – 10 500	729	506	795
10 500 – 11 000	749	530	817
11 000 – 11 500	770	553	841
11 500 – 12 000	791	578	863
12 000 – 12 500	811	602	885
12 500 – 13 000	831	626	907
13 000 – 13 500	853	651	930
13 500 – 14 000	873	675	952
14 000 – 14 500	893	699	975
14 500 – 15 000	914	723	998
15 000 – 15 500	934	747	1 020
15 500 – 16 000	956	771	1 042
16 000 – 16 500	975	795	1 065
16 500 – 17 000	995	821	1 087
17 000 – 17 500	1 017	844	1 110
17 500 – 18 000	1 037	869	1 132
18 000 – 18 500	1 057	893	1 155
18 500 – 19 000	1 079	917	1 177
19 000 – 19 500	1 099	920	1 199
19 500 – 20 000	1 119	923	1 222
20 000 – 20 500	1 140	927	1 243
20 500 – 21 000	1 161	930	1 266
21 000 – 21 500	1 182	934	1 289
21 500 – 22 000	1 201	937	1 312
22 000 – 22 500	1 222	941	1 334
22 500 – 23 000	1 242	945	1 357
23 000 – 23 500	1 263	948	1 378
23 500 – 24 000	1 284	951	1 402
24 000 – 24 500	1 304	956	1 423
24 500 – 25 000	1 325	959	1 446
25 000 – 25 500	1 345	973	1 468
25 500 – 26 000	1 366	976	1 491
26 000 – 26 500	1 387	980	1 513
26 500 – 27 000	1 407	983	1 535
27 000 – 27 500	1 428	987	1 558
27 500 – 28 000	1 447	990	1 580
28 000 – 28 500	1 468	998	1 603
28 500 – 29 000	1 489	1 008	1 625
29 000 – 29 500	1 510	1 015	1 648
29 500 – 30 000	1 530	1 025	1 670
30 000 – 31 000	1 550	1 059	1 693

Bruttoraumzahl	Wismar Euro	Rostock Euro	Stralsund Euro
über – bis	1	2	3
31 000 – 32 000	1 571	1 094	1 714
32 000 – 33 000	1 596	1 129	1 743
33 000 – 34 000	1 646	1 164	1 797
34 000 – 35 000	1 695	1 198	1 850
35 000 – 36 000	1 744	1 233	1 905
36 000 – 37 000	1 793	1 266	1 957
37 000 – 38 000	1 843	1 303	2 013
38 000 – 39 000	1 892	1 342	2 065
39 000 – 40 000	1 940	1 384	2 119
40 000 – 42 000	2 038	1 432	2 172
42 000 – 44 000	2 136	1 493	2 226
44 000 – 46 000	2 225	1 563	2 278
46 000 – 48 000	2 254	1 635	2 278
48 000 – 50 000	2 278	1 709	2 278
für jede weiteren angefangenen 2 000 über 50 000	–	64	–
höchstens jedoch	2 278	2 278	2 278

Anlage 2
(zu § 2 Absatz 1)

Verzeichnis und Tabelle der Lotsgelder
A. Verzeichnis der Lotsgelder

1 Beratungsgeld

Das Beratungsgeld für die Fahrtstreckenlotsung beträgt

- | | | |
|-----|--|-----------------|
| 1.1 | auf der Ems
im Verkehr auf den Fahrtstrecken zwischen | |
| | a) Emden-Reede und der Außenstation des Lotsenschiffes bei der Leuchttonne „Westerems“ | 100 vom Hundert |
| | b) Papenburg-Schleuse und Emden-Reede | 85 vom Hundert |
| | c) Papenburg-Schleuse und Leer-Schleuse | 55 vom Hundert |
| | d) Leer-Schleuse und Emden-Reede | 55 vom Hundert |
| | e) Emden-Reede und der Binnenrandzelbake | 55 vom Hundert |
| | f) der Binnenrandzelbake und der Außenstation des Lotsenschiffes bei der Leuchttonne „Westerems“ | 55 vom Hundert |
| | g) Borkum-Hafen und der Außenstation des Lotsenschiffes bei der Leuchttonne „Westerems“ | 85 vom Hundert |
| | und im Verkehr auf den Fahrtstrecken | |
| | h) von Emden-Reede nach Delfzijl oder Eemshaven | 85 vom Hundert |
| | i) von Borkum-Hafen nach Eemshaven oder Delfzijl | 85 vom Hundert |
| | des Betrages nach Abschnitt B Teil I Spalte 1; | |
| 1.2 | auf der Unterweser
im Verkehr auf den Fahrtstrecken zwischen | |
| | a) Bremen und Bremerhaven | 100 vom Hundert |
| | b) Bremen und Elsfleth | 52 vom Hundert |
| | c) Bremen und Brake | 100 vom Hundert |
| | d) Bremen und Nordenham | 100 vom Hundert |
| | e) Elsfleth und Brake | 80 vom Hundert |
| | f) Elsfleth und Nordenham | 100 vom Hundert |
| | g) Elsfleth und Bremerhaven | 100 vom Hundert |
| | h) Brake und Nordenham | 80 vom Hundert |
| | i) Brake und Bremerhaven | 100 vom Hundert |
| | j) Nordenham und Bremerhaven | 80 vom Hundert |
| | k) der Reede von Blexen und Bremerhaven | 25 vom Hundert |
| | l) Bremerhaven und der Reede von Bremerhaven | 25 vom Hundert |
| | des Betrages nach Abschnitt B Teil I Spalte 2; | |
| 1.3 | auf der Außenweser
im Verkehr auf den Fahrtstrecken zwischen | |
| | a) Bremerhaven und der Außenstation des Lotsenschiffes bei der Leuchttonne „3/Jade 2“ oder der „Schlüsseltonne“ | 100 vom Hundert |
| | b) der Reede von Blexen und Bremerhaven | 25 vom Hundert |
| | c) der Außenstation des Lotsenschiffes bei der Leuchttonne „3/Jade 2“ und der „Schlüsseltonne“ im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Streckenlotsung von oder nach Bremerhaven | 20 vom Hundert |
| | des Betrages nach Abschnitt B Teil I Spalte 3; | |
| 1.4 | auf der Jade
im Verkehr auf den Fahrtstrecken zwischen | |

- a) Wilhelmshaven und der Außenstation des Lotsenschiffes bei der Leuchttonne „3/Jade 2“ 100 vom Hundert
- b) bei Lotsungen – unmittelbar vor Antritt oder nach Abschluss einer Fahrtstreckenlotsung – von oder nach den Pieranlagen sowie zwischen den Ankerplätzen und den Pieranlagen 39 vom Hundert
- des Betrages nach Abschnitt B Teil I Spalte 4;
- 1.5 auf der Elbe
im Verkehr auf den Fahrtstrecken zwischen
- a) Hamburg und Brunsbüttel 100 vom Hundert
- b) Hamburg und dem Elbehafen Brunsbüttel 115 vom Hundert
- c) Wedel und Brunsbüttel 115 vom Hundert
- d) Hamburg und der Kaianlage vor Bützfleth 90 vom Hundert
- e) der Kaianlage vor Bützfleth und Brunsbüttel 100 vom Hundert
- f) Brunsbüttel und der Außenstation des Lotsenschiffes bei der Tonne „Elbe“ 100 vom Hundert
- g) dem Elbehafen Brunsbüttel und der Außenstation des Lotsenschiffes bei der Tonne „Elbe“ 115 vom Hundert
- h) Brunsbüttel und Cuxhaven 65 vom Hundert
- i) Cuxhaven und der Außenstation des Lotsenschiffes bei der Tonne „Elbe“ 85 vom Hundert
- j) den Schleusen des Nord-Ostsee-Kanals und den Reeden vor Brunsbüttel 50 vom Hundert
- k) den Schleusen des Nord-Ostsee-Kanals und dem Elbehafen Brunsbüttel 70 vom Hundert
- l) Hamburg und der Este 50 vom Hundert
- m) Hamburg und Wedel 70 vom Hundert
- des Betrages nach Abschnitt B Teil I Spalte 5;
- 1.6 auf dem Nord-Ostsee-Kanal
im Verkehr
- a) auf der Fahrtstrecke von der Zufahrt der Eingangsschleuse bis zur Endschleuse 100 vom Hundert
- b) auf der Fahrtstrecke von der Lotsenstation Rüsterbergen bis zur Schleuse in Kiel-Holtenau und umgekehrt 60 vom Hundert
- c) auf Teilen der Fahrtstrecke für jede angefangene Fahrtstrecke von zehn Kilometern und, wenn nur eine Fahrtstrecke durchfahren und eine in dieser liegende Endschleuse benutzt wird, 12 vom Hundert
25 vom Hundert
- und, wenn nur eine Teilstrecke im Binnenhafen von Brunsbüttel durchfahren und keine Endschleuse benutzt wird, 15 vom Hundert
- höchstens 100 vom Hundert
- d) bei Lotsungen – unmittelbar vor Antritt oder nach Abschluss einer Fahrtstreckenlotsung – von oder nach dem Hafen Brunsbüttel-Ostermoor sowie auf dem Obereidersee zusätzlich 15 vom Hundert
- des Betrages nach Abschnitt B Teil II Spalte 1;
- 1.7 auf der Kieler Förde
im Verkehr auf den Fahrtstrecken zwischen den Schleusen oder den Reeden in Kiel-Holtenau, Heikendorf und der Lotsenstation auf dem Leuchtturm Kiel, wenn
- a) der Leuchtturm Friedrichsort passiert wird 100 vom Hundert
- b) der Leuchtturm Friedrichsort nicht passiert wird 40 vom Hundert
- des Betrages nach Abschnitt B Teil II Spalte 2;
- 1.8 auf der Trave
im Verkehr auf den Fahrtstrecken zwischen
- a) den Lübecker Stadthäfen und der Leuchttonne „Trave“ in der Lübecker Bucht 100 vom Hundert
- b) den Kaianlagen von Lübeck-Siems, Lübeck-Schlutup, Lübeck-Herrenwyk und der Leuchttonne „Trave“ in der Lübecker Bucht 90 vom Hundert
- c) den Lübecker Stadthäfen und den Kaianlagen von Lübeck-Siems, Lübeck-Schlutup und Lübeck-Herrenwyk 50 vom Hundert
- d) den Kaianlagen von Lübeck-Travemünde und der Leuchttonne „Trave“ in der Lübecker Bucht 50 vom Hundert
- des Betrages nach Abschnitt B Teil II Spalte 3;

- 1.9 auf der Flensburger Förde
im Verkehr auf den Fahrtstrecken zwischen Flensburg und der Tonne
„Flensburger Förde“ 100 vom Hundert
des Betrages nach Abschnitt B Teil II Spalte 4;
- 1.10 auf den Fahrtstrecken zwischen
- a) der Außenstation des Lotsenschiffes bei der Leuchttonne „Westerems“ und
der Lotsenversetzposition bei der Leuchttonne „GW/TG“ 18 vom Hundert
- b) der Außenstation des Lotsenschiffes bei der Leuchttonne „3/Jade 2“ und
der Lotsenversetzposition bei dem Feuerschiff „GB“ oder im Verkehrstrennungsgebiet
„Jade Approach“ 16 vom Hundert
- c) der Außenstation des Lotsenschiffes bei der Tonne „Elbe“
und der Lotsenversetzposition bei der Tonne „E 3“ 8 vom Hundert
des Höchstbetrages nach Abschnitt B Teil I;
- 1.11 in der Wismarer Bucht (Lotsbezirk Wismar)
im Verkehr auf den Fahrtstrecken zwischen
- a) Wismar und dem „Offentief“ oder der Tonne „Wismar“ 100 vom Hundert
- b) Wismar und Innenreede sowie Innenreede und dem „Offentief“ oder der Tonne
„Wismar“ 50 vom Hundert
- c) Tonne „Wismar“ und Außenreede 25 vom Hundert
des Betrages nach Abschnitt B Teil III Spalte 1;
- 1.12 in der Mecklenburger Bucht vor Rostock-Warnemünde (Lotsbezirk Rostock)
im Verkehr auf den Fahrtstrecken zwischen
- a) Seehafen Rostock und den seewärtigen Versetzpositionen 100 vom Hundert
- b) Warnemünde und den seewärtigen Versetzpositionen 90 vom Hundert
- c) Stadthafen Rostock und den seewärtigen Versetzpositionen 130 vom Hundert
- d) der Reede und den seewärtigen Versetzpositionen 50 vom Hundert
- e) Rostocker Fracht- und Fischereihafen und den seewärtigen Versetzpositionen 115 vom Hundert
des Betrages nach Abschnitt B Teil III Spalte 2;
- 1.13 auf den Gewässern um Rügen (Lotsbezirk Stralsund) und
im Verkehr auf den Fahrtstrecken zwischen
- a) Stralsund-Seehafen-Nord und der Tonne „Gellen“ 100 vom Hundert
- b) Stralsund-Seehafen-Süd und der Tonne „Gellen“ 110 vom Hundert
- c) Stralsund-Seehafen-Nord und der Osteinfahrt bei den Tonnen „Landtief B“ oder
„Osttief 2“ 150 vom Hundert
- d) Stralsund-Seehafen-Süd und der Osteinfahrt bei den Tonnen „Landtief B“ oder
„Osttief 2“ 140 vom Hundert
- e) alle übrigen Fahrtstrecken im Lotsbezirk Stralsund 100 vom Hundert
des Betrages nach Abschnitt B Teil III Spalte 3.
- 1.14 Das Beratungsgeld für Fahrzeuge, die auf den Seelotsrevieren von einem Liegeplatz zu einem anderen
Liegeplatz verholt werden, richtet sich nach Abschnitt B Teil IV Nr. 1.
- 1.15 Werden auf den Seelotsrevieren während der Fahrtstreckenlotsung oder während des Verholens Tätigkeiten
des Seelotsen für Ankern, Funkbeschiebung, Kompensieren, Probefahrtmanöver (Ankererprobung, Dreh-
kreisfahrten) oder für Meilenfahrten notwendig, so ist ein zusätzliches Beratungsgeld nach Abschnitt B
Teil IV Nr. 2 zu entrichten; dies gilt nicht für den Nord-Ostsee-Kanal.
- 1.16 Auf dem Nord-Ostsee-Kanal ist das zusätzliche Beratungsgeld nach Abschnitt B Teil IV Nr. 2 für Fahrzeuge
zu entrichten, die ankern müssen oder während der Fahrtstreckenlotsung festmachen, um zu bunkern oder
um Proviant oder Ausrüstung zu übernehmen. Dies gilt auch für das Baggern oder den Güterumschlag
während der Fahrtstreckenlotsung.

2 Wartegeld

- 2.1 Ein Wartegeld wird nach Abschnitt B Teil IV Nr. 3 erhoben, wenn
- 2.1.1 der Seelotse zum vereinbarten Zeitpunkt an Bord gekommen ist oder am vereinbarten Ort bereitsteht, sich
der Antritt oder die Fortsetzung der Fahrt aber um mehr als eine Stunde verzögert, für jede weitere ange-
fangene Stunde Wartezeit;
- 2.1.2 der angeforderte Seelotse nicht an Bord genommen oder wieder entlassen wird, ohne seine Tätigkeit aus-
geführt zu haben, für jede angefangene Stunde seiner Abwesenheit von der Einsatzstation;

- 2.1.3 sich die Anwesenheit des Seelotsen an Bord des Fahrzeuges dadurch verlängert, dass das Fahrzeug während der Lotsung baggert, ankert oder festmacht, für jede angefangene Stunde Wartezeit; dies gilt nicht für revierbedingte Wartezeiten in den Weichen des Nord-Ostsee-Kanals von weniger als zwei Stunden;
- 2.1.4 der Seelotse in einem Hafen außerhalb des Reviers an Bord geht, seine Tätigkeit aber erst nach Erreichen des Reviers ausübt, für die Zeit vom Verlassen seiner Einsatzstation bis zum Beginn seiner Tätigkeit für jede angefangene Stunde;
- 2.1.5 der Seelotse nach Beendigung seiner Lotstätigkeit auf Wunsch der Schiffsführung an Bord bleibt oder nicht ausgeholt werden kann und er die Beratung nicht gegen Entgelt fortsetzt, bis zu seiner Rückkehr zur Einsatzstation für jede angefangene Stunde. Fallen bei einer Lotsung mehrere Wartezeiten an, so ist das Wartegeld für die Summe aller Wartezeiten zu berechnen.

3 Auslagen

Als Auslage sind zu erstatten

- 3.1 im Falle des Tatbestandes nach Abschnitt 2.1.2 für den vergeblichen Weg der Betrag nach dem Abschnitt B Teil IV Nr. 4;
- 3.2 im Falle des Tatbestandes nach Abschnittsnummer 2.1.4 oder 2.1.5 für 24 Stunden ein Tagegeld nach dem Abschnitt B Teil IV Nr. 5;
- 3.2.1 bei freier Verpflegung und angemessener Unterkunft an Bord jedoch ein ermäßigtes Tagegeld nach dem Abschnitt B Teil IV Nr. 6;
- 3.3 ein Tagegeld nach dem Abschnitt B Teil IV Nr. 5, wenn der Seelotse für Lotsungen nach Abschnittsnummer 1.10 Buchstabe a bei der Lotsenversetzposition bei der Leuchttonne „GW/TG“ mit dem Hubschrauber versetzt oder ausgeholt wird, der angeforderte Seelotse am Standort des Hubschraubers oder bei der Lotsenversetzposition bereitsteht und aus nicht revierbedingten Gründen nicht an oder von Bord gebracht werden kann;
- 3.4 ein Tagegeld nach dem Abschnitt B Teil IV Nr. 5, wenn der Seelotse für Lotsungen nach Abschnittsnummer 1.10 Buchstabe b bei dem Feuerschiff GB oder bei den Lotsenversetzpositionen im Verkehrstrennungsgebiet „Jade Approach“ versetzt oder ausgeholt wird, oder der angeforderte Seelotse am Standort des Lotsenversetzmittels oder bei der Lotsenversetzposition bereitsteht und aus nicht revierbedingten Gründen nicht an oder von Bord gebracht werden kann;
- 3.5 ein geldlicher Ausgleich nach dem Abschnitt B Teil IV Nr. 7, wenn die Schiffsführung nicht in der Lage ist, den Seelotsen im Bedarfsfall angemessen unterzubringen;
- 3.6 die notwendigen, tatsächlich entstandenen Fahrtkosten für den Weg zwischen der Wohnung und der Einsatzstation und der Einsatzstation und dem Fahrzeug. Die Wahl des Verkehrsmittels richtet sich nach den jeweiligen Erfordernissen einer möglichst zügigen und termingerechten Besetzung des Fahrzeuges. Werden für den Weg zwischen der Einsatzstation und dem Fahrzeug öffentliche Verkehrsmittel benutzt, so sind die Fahrtkosten der 1. Klasse und die Flugkosten der Economy- oder Business-Klasse erstattungsfähig. Für die Höhe der Fahrauslagen ist die jeweils verkehrsgünstigste Strecke zugrunde zu legen. Die zuständige Wasser- und Schifffahrtsdirektion kann die Art des Verkehrsmittels und die Höhe der Auslagen durch Richtlinien festlegen.

B. Tabelle der Lotsgelder

Teil I

Bruttoraumzahl	Ems Euro	Unterweser Euro	Außenweser Euro	Jade Euro	Elbe Euro
über – bis	1	2	3	4	5
0 – 300	262	282	197	207	177
300 – 400	273	298	209	216	183
400 – 500	284	314	220	225	188
500 – 600	295	329	230	235	192
600 – 700	306	345	241	248	200
700 – 800	321	360	252	262	209
800 – 900	335	374	262	277	220
900 – 1 000	350	389	272	293	227
1 000 – 1 100	366	404	282	311	235
1 100 – 1 200	383	419	292	330	243
1 200 – 1 300	401	434	302	349	252

Bruttoraumzahl	Ems Euro	Unterweser Euro	Außenweser Euro	Jade Euro	Elbe Euro
über – bis	1	2	3	4	5
1 300 – 1 400	418	448	312	368	260
1 400 – 1 500	435	462	322	386	268
1 500 – 1 600	453	476	332	404	278
1 600 – 1 700	470	491	341	421	283
1 700 – 1 800	487	505	351	437	290
1 800 – 1 900	505	520	361	453	297
1 900 – 2 000	523	535	371	468	304
2 000 – 2 100	540	549	381	480	310
2 100 – 2 200	558	564	391	491	317
2 200 – 2 300	575	578	401	502	321
2 300 – 2 400	592	593	411	512	329
2 400 – 2 500	609	608	421	523	337
2 500 – 2 600	627	622	431	534	343
2 600 – 2 700	644	637	441	544	350
2 700 – 2 800	661	651	451	555	357
2 800 – 2 900	678	666	461	566	363
2 900 – 3 000	696	681	471	579	374
3 000 – 3 200	714	696	481	594	386
3 200 – 3 400	732	710	493	610	395
3 400 – 3 600	751	726	505	627	403
3 600 – 3 800	771	742	518	645	419
3 800 – 4 000	792	759	532	664	431
4 000 – 4 200	813	776	546	684	443
4 200 – 4 400	836	796	559	704	456
4 400 – 4 600	858	819	573	723	467
4 600 – 4 800	880	845	586	743	485
4 800 – 5 000	904	872	600	764	504
5 000 – 5 500	929	900	613	784	521
5 500 – 6 000	955	929	626	806	540
6 000 – 6 500	990	957	639	829	563
6 500 – 7 000	1 024	986	651	851	588
7 000 – 7 500	1 059	1 014	664	874	612
7 500 – 8 000	1 094	1 042	676	898	633
8 000 – 8 500	1 128	1 070	688	922	657
8 500 – 9 000	1 163	1 098	700	946	678
9 000 – 9 500	1 198	1 126	712	970	702
9 500 – 10 000	1 233	1 155	724	994	720
10 000 – 10 500	1 268	1 183	737	1 018	742
10 500 – 11 000	1 304	1 212	750	1 043	763
11 000 – 11 500	1 342	1 240	763	1 067	776
11 500 – 12 000	1 380	1 268	775	1 092	790
12 000 – 12 500	1 416	1 296	786	1 116	804

Bruttoraumzahl	Ems Euro	Unterweser Euro	Außenweser Euro	Jade Euro	Elbe Euro
über – bis	1	2	3	4	5
12 500 – 13 000	1 452	1 323	798	1 138	819
13 000 – 13 500	1 488	1 349	810	1 160	832
13 500 – 14 000	1 523	1 374	821	1 181	851
14 000 – 14 500	1 557	1 400	833	1 203	869
14 500 – 15 000	1 591	1 425	844	1 225	888
15 000 – 15 500	1 625	1 450	855	1 247	905
15 500 – 16 000	1 660	1 476	866	1 269	922
16 000 – 16 500	1 695	1 503	877	1 291	941
16 500 – 17 000	1 729	1 530	888	1 313	962
17 000 – 17 500	1 764	1 558	898	1 335	982
17 500 – 18 000	1 797	1 586	908	1 355	999
18 000 – 18 500	1 828	1 615	918	1 376	1 019
18 500 – 19 000	1 859	1 643	928	1 397	1 038
19 000 – 19 500	1 890	1 672	938	1 417	1 055
19 500 – 20 000	1 920	1 700	949	1 436	1 076
20 000 – 20 500	1 948	1 728	959	1 456	1 093
20 500 – 21 000	1 975	1 756	969	1 477	1 112
21 000 – 21 500	2 002	1 783	980	1 497	1 131
21 500 – 22 000	2 029	1 808	990	1 518	1 149
22 000 – 22 500	2 056	1 833	1 001	1 539	1 168
22 500 – 23 000	2 084	1 858	1 012	1 559	1 187
23 000 – 23 500	2 111	1 884	1 024	1 579	1 207
23 500 – 24 000	2 138	1 909	1 035	1 600	1 225
24 000 – 24 500	2 163	1 933	1 047	1 621	1 244
24 500 – 25 000	2 189	1 958	1 058	1 642	1 262
25 000 – 25 500	2 209	1 984	1 070	1 664	1 283
25 500 – 26 000	2 228	2 009	1 082	1 687	1 303
26 000 – 26 500	2 246	2 034	1 095	1 711	1 324
26 500 – 27 000	2 263	2 060	1 108	1 736	1 342
27 000 – 27 500	2 280	2 087	1 124	1 761	1 363
27 500 – 28 000	2 295	2 114	1 141	1 786	1 383
28 000 – 28 500	2 310	2 142	1 158	1 810	1 402
28 500 – 29 000	2 325	2 169	1 175	1 834	1 422
29 000 – 29 500	2 340	2 197	1 192	1 858	1 444
29 500 – 30 000	2 355	2 224	1 208	1 882	1 461
30 000 – 31 000	2 370	2 253	1 225	1 906	1 483
31 000 – 32 000	2 385	2 283	1 242	1 930	1 504
32 000 – 33 000	2 399	2 313	1 258	1 955	1 524
33 000 – 34 000	2 414	2 344	1 275	1 979	1 542
34 000 – 35 000	2 429	2 375	1 292	2 003	1 563
35 000 – 36 000	2 443	2 408	1 309	2 027	1 584
36 000 – 37 000	2 458	2 446	1 326	2 051	1 601

Bruttoraumzahl	Ems Euro	Unterweser Euro	Außenweser Euro	Jade Euro	Elbe Euro
über – bis	1	2	3	4	5
37 000 – 38 000	2 473	2 490	1 343	2 076	1 623
38 000 – 39 000	2 488	2 534	1 361	2 100	1 643
39 000 – 40 000	2 503	2 580	1 381	2 125	1 670
für jede weiteren angefangenen 2 000 über 40 000	19	80	35	48	33
höchstens jedoch	3 500	3 500	3 500	3 500	3 500

Teil II

Bruttoraumzahl	Nord-Ostsee-Kanal Euro	Kieler Förde Euro	Trave Euro	Flensburger Förde Euro
über – bis	1	2	3	4
0 – 300	716	162	107	91
300 – 400	717	164	110	114
400 – 500	718	166	113	140
500 – 600	719	167	116	172
600 – 700	742	169	126	196
700 – 800	763	171	135	218
800 – 900	787	174	141	240
900 – 1 000	808	175	151	266
1 000 – 1 100	831	176	159	277
1 100 – 1 200	856	177	170	289
1 200 – 1 300	881	178	176	309
1 300 – 1 400	907	179	189	330
1 400 – 1 500	930	180	196	340
1 500 – 1 600	953	184	204	363
1 600 – 1 700	975	189	212	398
1 700 – 1 800	997	193	223	410
1 800 – 1 900	1 020	196	232	420
1 900 – 2 000	1 037	203	242	429
2 000 – 2 100	1 055	209	249	431
2 100 – 2 200	1 074	214	255	452
2 200 – 2 300	1 090	220	265	476
2 300 – 2 400	1 109	227	274	492
2 400 – 2 500	1 127	234	284	513
2 500 – 2 600	1 144	242	291	529
2 600 – 2 700	1 164	249	306	549
2 700 – 2 800	1 181	255	315	569
2 800 – 2 900	1 209	263	330	587
2 900 – 3 000	1 236	273	339	594
3 000 – 3 200	1 263	281	345	601
3 200 – 3 400	1 288	287	355	608
3 400 – 3 600	1 315	296	362	629

Bruttoraumzahl	Nord-Ostsee-Kanal Euro	Kieler Förde Euro	Trave Euro	Flensburger Förde Euro
über – bis	1	2	3	4
3 600 – 3 800	1 345	303	373	644
3 800 – 4 000	1 374	311	385	664
4 000 – 4 200	1 405	315	391	670
4 200 – 4 400	1 434	326	403	685
4 400 – 4 600	1 464	334	412	710
4 600 – 4 800	1 504	346	420	723
4 800 – 5 000	1 544	355	431	744
5 000 – 5 500	1 583	370	450	772
5 500 – 6 000	1 624	378	468	813
6 000 – 6 500	1 669	393	484	835
6 500 – 7 000	1 713	405	500	861
7 000 – 7 500	1 761	413	514	873
7 500 – 8 000	1 806	421	531	892
8 000 – 8 500	1 854	429	544	943
8 500 – 9 000	1 901	437	561	989
9 000 – 9 500	1 945	445	575	1 016
9 500 – 10 000	1 996	452	590	1 042
10 000 – 10 500	2 043	459	603	1 085
10 500 – 11 000	2 092	468	618	1 110
11 000 – 11 500	2 141	482	631	1 133
11 500 – 12 000	2 179	487	646	1 156
12 000 – 12 500	2 216	495	653	1 160
12 500 – 13 000	2 254	500	658	1 205
13 000 – 13 500	2 291	506	666	1 248
13 500 – 14 000	2 328	511	672	1 273
14 000 – 14 500	2 353	520	679	1 296
14 500 – 15 000	2 376	525	688	1 309
15 000 – 15 500	2 398	530	693	1 327
15 500 – 16 000	2 421	536	698	1 366
16 000 – 16 500	2 444	543	707	1 387
16 500 – 17 000	2 466	549	713	1 405
17 000 – 17 500	2 477	556	717	1 448
17 500 – 18 000	2 486	562	726	1 486
18 000 – 18 500	2 495	571	733	1 509
18 500 – 19 000	2 503	578	739	1 532
19 000 – 19 500	2 512	584	747	1 556
19 500 – 20 000	2 522	590	754	1 580
20 000 – 20 500	2 532	598	764	1 593
20 500 – 21 000	2 540	606	770	1 620
21 000 – 21 500	2 550	611	774	1 649
21 500 – 22 000	2 554	618	783	1 677
22 000 – 22 500	2 555	627	792	1 706

Bruttoraumzahl	Nord-Ostsee-Kanal Euro	Kieler Förde Euro	Trave Euro	Flensburger Förde Euro
über – bis	1	2	3	4
22 500 – 23 000	2 556	632	796	1 735
23 000 – 23 500	2 557	639	803	1 767
23 500 – 24 000	2 558	647	809	1 797
24 000 – 24 500	2 559	655	816	1 828
24 500 – 25 000	2 560	662	822	1 858
25 000 – 25 500	2 561	671	828	1 891
25 500 – 26 000	2 562	679	834	1 923
26 000 – 26 500	2 563	687	842	1 959
26 500 – 27 000	2 564	694	849	1 991
27 000 – 27 500	2 565	702	855	2 025
27 500 – 28 000	2 566	710	863	2 060
28 000 – 28 500	2 567	717	869	2 096
28 500 – 29 000	2 568	726	878	2 134
29 000 – 29 500	2 569	735	883	2 170
29 500 – 30 000	2 570	742	886	2 176
30 000 – 31 000	2 571	750	900	2 181
31 000 – 32 000	2 572	759	911	2 187
32 000 – 33 000	2 573	765	925	2 191
33 000 – 34 000	2 574	773	937	2 197
34 000 – 35 000	2 575	783	948	2 204
35 000 – 36 000	2 576	789	963	2 208
36 000 – 37 000	2 577	796	975	2 213
37 000 – 38 000	2 578	806	987	2 219
38 000 – 39 000	2 579	832	999	2 224
39 000 – 40 000	2 580	839	1 012	2 230
für jede weiteren angefangenen 2 000 über 40 000	3	15	22	14
höchstens jedoch	2 678	2 621	2 773	2 474

Teil III

Bruttoraumzahl	Wismar Euro	Rostock Euro	Stralsund Euro
über – bis	1	2	3
0 – 300	37	37	39
300 – 400	51	43	61
400 – 500	63	55	84
500 – 600	108	95	106
600 – 700	122	111	129
700 – 800	150	129	152
800 – 900	181	145	173
900 – 1 000	209	149	197
1 000 – 1 100	240	168	215

Bruttoraumzahl	Wismar Euro	Rostock Euro	Stralsund Euro
über – bis	1	2	3
1 100 – 1 200	263	186	233
1 200 – 1 300	284	206	251
1 300 – 1 400	306	226	269
1 400 – 1 500	329	244	287
1 500 – 1 600	349	263	304
1 600 – 1 700	370	282	323
1 700 – 1 800	388	302	340
1 800 – 1 900	416	304	358
1 900 – 2 000	436	306	376
2 000 – 2 100	458	324	393
2 100 – 2 200	481	344	408
2 200 – 2 300	501	365	425
2 300 – 2 400	524	385	440
2 400 – 2 500	545	403	456
2 500 – 2 600	568	425	472
2 600 – 2 700	589	445	493
2 700 – 2 800	604	464	516
2 800 – 2 900	621	485	537
2 900 – 3 000	638	505	559
3 000 – 3 200	653	526	581
3 200 – 3 400	668	546	608
3 400 – 3 600	682	552	634
3 600 – 3 800	698	554	663
3 800 – 4 000	713	558	688
4 000 – 4 200	735	593	715
4 200 – 4 400	758	632	741
4 400 – 4 600	780	671	770
4 600 – 4 800	804	712	795
4 800 – 5 000	826	752	823
5 000 – 5 500	858	790	850
5 500 – 6 000	892	833	876
6 000 – 6 500	1 010	849	889
6 500 – 7 000	1 068	913	919
7 000 – 7 500	1 114	954	942
7 500 – 8 000	1 160	988	976
8 000 – 8 500	1 264	1 024	988
8 500 – 9 000	1 327	1 057	1 000
9 000 – 9 500	1 369	1 091	1 012
9 500 – 10 000	1 414	1 126	1 024
10 000 – 10 500	1 456	1 160	1 033
10 500 – 11 000	1 500	1 215	1 046
11 000 – 11 500	1 542	1 271	1 057

Bruttoraumzahl	Wismar Euro	Rostock Euro	Stralsund Euro
über – bis	1	2	3
11 500 – 12 000	1 586	1 321	1 091
12 000 – 12 500	1 626	1 328	1 143
12 500 – 13 000	1 666	1 330	1 200
13 000 – 13 500	1 704	1 331	1 258
13 500 – 14 000	1 744	1 332	1 316
14 000 – 14 500	1 783	1 437	1 377
14 500 – 15 000	1 824	1 464	1 445
15 000 – 15 500	1 863	1 493	1 513
15 500 – 16 000	1 903	1 522	1 591
16 000 – 16 500	1 942	1 550	1 654
16 500 – 17 000	1 982	1 604	1 715
17 000 – 17 500	2 022	1 723	1 778
17 500 – 18 000	2 062	1 781	1 840
18 000 – 18 500	2 100	1 821	1 902
18 500 – 19 000	2 141	1 861	1 964
19 000 – 19 500	2 181	1 901	2 026
19 500 – 20 000	2 220	1 940	2 087
20 000 – 20 500	2 260	1 982	2 148
20 500 – 21 000	2 299	2 022	2 212
21 000 – 21 500	2 339	2 062	2 273
21 500 – 22 000	2 378	2 087	2 336
22 000 – 22 500	2 419	2 114	2 397
22 500 – 23 000	2 459	2 139	2 460
23 000 – 23 500	2 499	2 165	2 500
23 500 – 24 000	2 536	2 189	2 538
24 000 – 24 500	2 542	2 215	2 542
24 500 – 25 000	2 542	2 240	2 542
25 000 – 25 500	2 542	2 266	2 542
25 500 – 26 000	2 542	2 291	2 542
26 000 – 26 500	2 542	2 317	2 542
26 500 – 27 000	2 542	2 341	2 542
27 000 – 27 500	2 542	2 367	2 542
27 500 – 28 000	2 542	2 393	2 542
28 000 – 28 500	2 542	2 419	2 542
28 500 – 29 000	2 542	2 444	2 542
29 000 – 29 500	2 542	2 468	2 542
29 500 – 30 000	2 542	2 493	2 542
30 000 – 31 000	2 542	2 519	2 542
31 000 – 32 000	2 542	2 542	2 542
32 000 – 33 000	2 542	2 542	2 542
33 000 – 34 000	2 542	2 542	2 542
34 000 – 35 000	2 542	2 542	2 542

Bruttoraumzahl über – bis	Wismar Euro 1	Rostock Euro 2	Stralsund Euro 3
35 000 – 36 000	2 542	2 542	2 542
36 000 – 37 000	2 542	2 542	2 542
37 000 – 38 000	2 542	2 542	2 542
38 000 – 39 000	2 542	2 542	2 542
39 000 – 40 000	2 542	2 542	2 542
für jede weiteren angefangenen 2 000 über 40 000 höchstens jedoch	2 542	2 542	2 542

Teil IV

Lfd. Nr.	Art der Lotsgelder	Abschnittsnummer	Euro
1	Beratungsgeld für das Verholen		
	Grundbetrag		67
	zuzüglich für jede angefangene Bruttoraumzahl von 100	1.14	2,10
2	Zusätzliches Beratungsgeld bei einer Bruttoraumzahl des Fahrzeugs	1.15 und 1.16	
	bis 2 000		33
	über 2 000 bis 5 000		55
	über 5 000 bis 10 000		90
	über 10 000 bis 20 000		158
	über 20 000 bis 30 000		203
	über 30 000		250
3	Wartegeld	2.1	63
	Auslagen:		
4	Für vergeblichen Weg	3.1	52
5	Tagegeld	3.2, 3.3 und 3.4	90
6	Ermäßigtes Tagesgeld	3.2.1	19
7	Für fehlende Unterkunft	3.5	31

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Lotstarifordnung vom 16. März 1979 (BAnz. Nr. 57 vom 22. März 1979), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2007 (BAnz. S. 8382), und die Verordnung über den Lotstarif für das Seelotsrevier Wismar/Rostock/Stralsund vom 27. Dezember 2004 (BAnz. S. 24 733), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Dezember 2007 (BAnz. S. 8382), außer Kraft.

Berlin, den 26. Januar 2009

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
W. Tiefensee

**Zehnte Verordnung
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung über die Beschaffenheit und
die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen – 10. BImSchV)¹⁾²⁾**

Vom 27. Januar 2009

Es verordnen

- die Bundesregierung auf Grund des § 34 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) nach Anhörung der beteiligten Kreise sowie auf Grund des § 34 Abs. 2 Nr. 6 und 7 und des § 37 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und auf Grund des § 2a Abs. 3 des Benzinbleigesetzes vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1234), der durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. November 1975 (BGBl. I S. 2919) eingefügt worden ist,
- das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach Anhörung der beteiligten Kreise auf Grund des § 38 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, der durch Artikel 60 Nr. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist:

§ 1

Beschaffenheit von Ottokraftstoffen

Ottokraftstoff darf im geschäftlichen Verkehr an den Verbraucher nur veräußert werden, wenn sein Schwefelgehalt 10 Milligramm pro Kilogramm nicht überschreitet. Darüber hinaus müssen mindestens die Anforderungen der DIN EN 228, Ausgabe März 2004, erfüllt sein.

§ 2

Beschaffenheit von Dieseldieselkraftstoff

Dieseldieselkraftstoff darf im geschäftlichen Verkehr an den Verbraucher nur veräußert werden, wenn sein Schwefelgehalt 10 Milligramm pro Kilogramm nicht überschreitet. Darüber hinaus müssen mindestens die Anforderungen der DIN EN 590, Ausgabe März 2004, oder der DIN 51628, Ausgabe August 2008, erfüllt sein.

¹⁾ Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinien 2003/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 2003 zur Änderung der Richtlinie 98/70/EG über die Qualität von Otto- und Dieseldieselkraftstoffen (ABl. EU Nr. L 76 S. 10) und 2003/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2003 zur Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen oder anderen erneuerbaren Kraftstoffen im Verkehrssektor (ABl. EU Nr. L 123 S. 42).

²⁾ Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/96/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 81), sind beachtet worden.

§ 3

Beschaffenheit von Biodiesel

Biodiesel darf im geschäftlichen Verkehr an den Verbraucher nur veräußert werden, wenn seine Eigenschaften mindestens den Anforderungen der DIN EN 14214, Ausgabe November 2003, entsprechen. Das gilt auch für Biodiesel als Zusatz zum Dieseldieselkraftstoff.

§ 4

Beschaffenheit von Ethanolkraftstoff (E85)

Ethanolkraftstoff (E85) als Kraftstoff darf im geschäftlichen Verkehr an den Verbraucher nur veräußert werden, wenn seine Eigenschaften mindestens den Anforderungen der DIN 51625, Ausgabe August 2008, entsprechen.

§ 5

Beschaffenheit von Flüssiggaskraftstoff

Flüssiggaskraftstoff darf im geschäftlichen Verkehr an den Verbraucher nur veräußert werden, wenn seine Eigenschaften den Mindestanforderungen der DIN EN 589, Ausgabe März 2004, berichtigt durch Ausgabe März 2006, entsprechen.

§ 6

**Beschaffenheit
von Erdgas und Biogas als Kraftstoff**

Erdgas als Kraftstoff darf im geschäftlichen Verkehr an den Verbraucher nur veräußert werden, wenn seine Eigenschaften mindestens den Anforderungen der DIN 51624, Ausgabe Februar 2008, entsprechen. Biogas als Kraftstoff darf im geschäftlichen Verkehr an den Verbraucher nur veräußert werden, wenn seine Eigenschaften mindestens den Anforderungen der DIN 51624, Ausgabe Februar 2008, entsprechen. Erdgas und Biogas dürfen in jedem Verhältnis gemischt als Kraftstoff im geschäftlichen Verkehr an den Verbraucher nur veräußert werden, wenn die Eigenschaften des fertigen Produktes mindestens den Anforderungen der DIN 51624, Ausgabe Februar 2008, entsprechen.

§ 7

Beschaffenheit von Pflanzenölkraftstoff

Pflanzenölkraftstoff darf im geschäftlichen Verkehr an den Verbraucher nur veräußert werden, wenn seine Eigenschaften mindestens den Anforderungen der DIN V 51605, Ausgabe Juli 2006, entsprechen.

§ 8

Gleichwertigkeitsklausel

Den Kraftstoffen nach den §§ 1 bis 7 sind solche Kraftstoffe gleichgestellt, die einer anderen Norm oder technischen Spezifikation entsprechen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Türkei oder einem anderen Mitglied der Welthandelsorganisation in Kraft ist, soweit diese Normen oder technischen Spezifikationen mit den Normen DIN EN 228, Ausgabe März 2004, DIN EN 590, Ausgabe März 2004, DIN 51628, Ausgabe August 2008, DIN EN 14214, Ausgabe November 2003, DIN 51625, Ausgabe August 2008, DIN EN 589, Ausgabe März 2004, berichtigt durch Ausgabe März 2006, DIN 51624, Ausgabe Februar 2008 oder DIN V 51605, Ausgabe Juli 2006, übereinstimmen und ein gleichwertiges Niveau der Beschaffenheit für die gleichen klimatischen Anforderungen sicherstellen.

§ 9

Inhalt und Form der Auszeichnung

(1) Wer im geschäftlichen Verkehr Kraftstoffe an den Verbraucher veräußert, hat die gewährleisteten Qualitäten an den Zapfsäulen und sonst an der Tankstelle in folgender Weise deutlich sichtbar zu machen:

1. Mit „Super schwefelfrei“ und dem Zeichen nach Anlage 1a, „Super Plus schwefelfrei“ und dem Zeichen nach Anlage 1b sowie „Normal schwefelfrei“ und dem Zeichen nach Anlage 1c wird schwefelfreier Ottokraftstoff gekennzeichnet, dessen Eigenschaften mindestens den Anforderungen der DIN EN 228, Ausgabe März 2004, entsprechen oder gleichwertig nach § 8 sind; statt mit „Normal schwefelfrei“ kann die Auszeichnung mit „Benzin schwefelfrei“ erfolgen.
2. Mit „Dieselkraftstoff schwefelfrei“ und dem Zeichen nach Anlage 2 wird Dieselkraftstoff gekennzeichnet, dessen Eigenschaften mindestens den Anforderungen der DIN EN 590, Ausgabe März 2004, entsprechen oder gleichwertig nach § 8 sind.
3. Mit „Dieselkraftstoff schwefelfrei“ und dem Zeichen nach Anlage 2a wird Dieselkraftstoff gekennzeichnet, dessen Eigenschaften mindestens den Anforderungen der DIN 51628, Ausgabe August 2008, entsprechen oder gleichwertig nach § 8 sind; an den Zapfsäulen ist der Hinweis „Enthält bis zu 7 % Biodiesel“ deutlich sichtbar anzubringen.
4. Mit „Biodiesel“ und dem Zeichen nach Anlage 3 werden Fettsäure-Methylester für Dieselmotoren gekennzeichnet, deren Eigenschaften mindestens den Anforderungen der DIN EN 14214, Ausgabe November 2003, entsprechen oder gleichwertig nach § 8 sind.
5. Mit „Ethanolkraftstoff (E85)“ und dem Zeichen nach Anlage 4 wird Ethanol für Kraftfahrzeuge gekennzeichnet, dessen Eigenschaften mindestens den Anforderungen der DIN 51625, Ausgabe August 2008, entsprechen oder gleichwertig nach § 8 sind.
6. Mit „Flüssiggas“ und dem Zeichen nach Anlage 5 wird Flüssiggaskraftstoff gekennzeichnet, dessen Eigenschaften mindestens den Anforderungen der DIN EN 589, Ausgabe März 2004, berichtigt durch

Ausgabe März 2006, entsprechen oder gleichwertig nach § 8 sind.

7. Mit „Erdgas H“ und dem Zeichen nach Anlage 6a sowie mit „Erdgas L“ und dem Zeichen nach Anlage 6b werden Erdgaskraftstoffe gekennzeichnet, deren Eigenschaften mindestens den Anforderungen der DIN 51624, Ausgabe Februar 2008, entsprechen oder gleichwertig nach § 8 sind.
8. Mit „Pflanzenölkraftstoff“ und dem Zeichen nach Anlage 7 wird Pflanzenölkraftstoff gekennzeichnet, dessen Eigenschaften mindestens den Anforderungen der DIN V 51605, Ausgabe Juli 2006, entsprechen oder gleichwertig nach § 8 sind.

(2) Bei der Abgabe über Betriebstankstellen an geschlossene Fahrzeugflotten können auch Mischkraftstoffe aus Ottokraftstoffen nach § 1 und Bioethanol bis zu einem Anteil an Bioethanol von 10 Volumenprozent in Verkehr gebracht werden. An den Zapfsäulen ist die Qualität der Kraftstoffe unter Angabe des Bioethanolanteils und mit dem Hinweis, dass es sich um keinen Regelkraftstoff handelt, deutlich sichtbar zu machen. Als Bioethanol gilt ausschließlich aus Biomasse gewonnener Ethylalkohol ex Position 2207 10 00 der Kombinierten Nomenklatur mit einem Alkoholgehalt von mindestens 99 Volumenprozent gemäß Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 2003/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2003 zur Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen oder anderen erneuerbaren Kraftstoffen im Verkehrssektor (ABl. EU Nr. L 123 S. 42).

§ 10

Unterrichtung des Auszeichnungspflichtigen

(1) Wer gewerbsmäßig oder im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung Kraftstoffe in den Verkehr bringt, hat den Auszeichnungspflichtigen bei Anlieferung der Ware darüber zu unterrichten, dass die Kraftstoffe

1. den in den §§ 1 bis 7 genannten Mindestanforderungen entsprechen oder
2. nach § 8 gleichwertig sind.

Die Unterrichtung erfolgt schriftlich, mindestens zusammen mit einem dem Auszeichnungspflichtigen auszustellenden Lieferschein.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 finden auch Anwendung im geschäftlichen Verkehr zwischen dem Lieferanten des Kraftstoffs und dem Betreiber einer Betriebstankstelle.

§ 11

Bekanntmachung der Kraftstoffqualität für den Betrieb von Kraftfahrzeugen

(1) Wer gewerbsmäßig oder im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung Kraftfahrzeuge herstellt oder einführt, hat für den Betrieb der Kraftfahrzeuge, die er in den Verkehr bringt, die empfohlenen und verwendbaren Kraftstoffqualitäten

1. den Vertragswerkstätten und -händlern sowie der Öffentlichkeit in geeigneter Weise bekannt zu geben und

2. in den Betriebsanleitungen oder anderen für den Kraftfahrzeughalter bestimmten Unterlagen anzugeben.

(2) Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 1 genügt es, dass die Kraftstoffqualitäten mit den für die Auszeichnung von Kraftstoff nach § 9 vorgeschriebenen Auszeichnungen bekannt gegeben oder angegeben werden. Hierbei kann auf die Verwendung der Zeichen nach den Anlagen 1a bis 7 verzichtet werden.

§ 12

Ausnahmen

(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Anforderungen der §§ 1 bis 7 bewilligen, soweit dies in besonderen Einzelfällen zu Forschungs- und Erprobungszwecken erforderlich ist und schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten sind. Die Ausnahmen können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Die Ausnahmen sind zu befristen und können widerrufen werden.

(2) Für Kraftstoffe zu Forschungs- und Erprobungszwecken im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, die betriebsintern verwandt und nicht über öffentliche Tankstellen in den Verkehr gebracht werden und die keine schädlichen Umwelteinwirkungen erwarten lassen, ist keine Ausnahme nach Absatz 1 Satz 1 erforderlich.

§ 13

Verweisungen auf DIN-, DIN EN- und DIN V-Normen

DIN-, DIN EN- und DIN V-Normen, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind bei der Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6 oder § 7, jeweils auch in Verbindung mit § 8, Kraftstoff veräußert,
2. entgegen § 9 Abs. 1 eine Qualität nicht oder nicht richtig sichtbar macht oder
3. entgegen § 10 den Auszeichnungspflichtigen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig unterrichtet.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1342) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 27. Januar 2009

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Sigmar Gabriel

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
W. Tiefensee

Anlage 1a

 $\varnothing = 85 \text{ mm bis } 100 \text{ mm}$

Anlage 1b

 $\varnothing = 85 \text{ mm bis } 100 \text{ mm}$

Anlage 1c

 $\varnothing = 85 \text{ mm bis } 100 \text{ mm}$

Anlage 2

 $\varnothing = 85 \text{ mm bis } 100 \text{ mm}$

Anlage 2a

 $\varnothing = 85 \text{ mm bis } 100 \text{ mm}$

Anlage 3



Ø = 85 mm bis 100 mm

Anlage 4



Ø = 85 mm bis 100 mm

Anlage 5



Ø = 85 mm bis 100 mm

Anlage 6a



Ø = 85 mm bis 100 mm

Anlage 6b



Ø = 85 mm bis 100 mm

Anlage 7



Ø = 85 mm bis 100 mm

**Verordnung
zur Absicherung von Luftqualitätsanforderungen
in der Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen
und der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen*)**

Vom 27. Januar 2009

Auf Grund des § 48a Abs. 1 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) verordnet die Bundesregierung unter Wahrung der Rechte des Bundestages:

Artikel 1

**Änderung der Verordnung
über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen**

Die Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen vom 20. Juli 2004 (BGBl. I S. 1717, 2847), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juni 2007 (BGBl. I S. 1002), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 19 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 19a Ermittlung der Jahresmittelwerte, Überwachung und Berichterstattung“.

- b) Nach der Angabe zu § 20 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 20a Übergangsregelungen für die Einhaltung von Jahresmittelwerten“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Semikolon ersetzt.

- b) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird der den Satz abschließende Punkt durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. kein Jahresmittelwert folgende Emissionsgrenzwerte überschreitet:

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, bei einer Feuerungswärmeleistung von

50 MW bis 100 MW	250 mg/m ³
------------------	-----------------------

mehr als 100 MW	100 mg/m ³ .“
-----------------	--------------------------

- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 gilt nicht bei ausschließlichem Einsatz von Biobrennstoffen gemäß § 2 Nr. 4.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Semikolon ersetzt.

- b) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird der den Satz abschließende Punkt durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. kein Jahresmittelwert folgende Emissionsgrenzwerte überschreitet:

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, bei einer Feuerungswärmeleistung von

50 MW bis 100 MW	250 mg/m ³
------------------	-----------------------

mehr als 100 MW	100 mg/m ³ .“
-----------------	--------------------------

- c) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 gelten die Anforderungen nicht für Anlagen, die ausschließlich zur Abdeckung der Spitzenlast bei der Energieversorgung während bis zu 300 Stunden im Jahr dienen. Der Betreiber einer Anlage nach Satz 1 hat bis zum 31. März eines Jahres für das vorhergehende Jahr einen Nachweis über die Einhaltung der Betriebszeit zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.“

*) Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2001/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe (ABl. EG Nr. L 309 S. 22) sowie der Richtlinie 96/62/EG des Rates vom 27. September 1996 über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität (ABl. EG Nr. L 296 S. 55) in Verbindung mit der Richtlinie 1999/30/EG des Rates vom 22. April 1999 über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft (ABl. EG Nr. L 163 S. 41).

gen. Die Nachweise sind fünf Jahre nach Ende des Nachweiszeitraums aufzubewahren.

(1b) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 gelten die Anforderungen nicht für Anlagen, in denen Destillations- und Konversionsrückstände zum Eigenverbrauch in Raffinerien eingesetzt werden.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird der den Satz abschließende Punkt durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. kein Jahresmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid, bei einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 100 MW und bei Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung in

- | | |
|--|-------------------------|
| a) Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung mit einem Gesamtwirkungsgrad im Jahresdurchschnitt von mindestens 75 vom Hundert | 50 mg/m ³ |
| b) Anlagen im Kombibetrieb mit einem elektrischen Gesamtwirkungsgrad im Jahresdurchschnitt von mindestens 55 vom Hundert | 50 mg/m ³ |
| c) Anlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen | 50 mg/m ³ |
| d) sonstigen Anlagen | 35 mg/m ³ .“ |

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe d ist beim Einsatz von Erdgas zur Erzeugung elektrischer Energie bei Gasturbinen im Solobetrieb, deren Wirkungsgrad unter ISO-Bedingungen mehr als 35 vom Hundert beträgt, der Emissionsgrenzwert von 35 mg/m³ entsprechend der prozentualen Wirkungsgraderhöhung heraufzusetzen. Ein Emissionsgrenzwert von 50 mg/m³ darf nicht überschritten werden.“

c) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 8a eingefügt:

„(8a) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 gilt der festgelegte Emissionsgrenzwert nicht für eine Einzelgasturbine mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 50 MW in Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung mit einem Gesamtwirkungsgrad im Jahresdurchschnitt von mindestens 75 vom Hundert, in Anlagen im Kombibetrieb mit einem elektrischen Gesamtwirkungsgrad im Jahresdurchschnitt von mindestens 55 vom Hundert oder in Anlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen, die Bestandteil einer gemeinsamen Anlage mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 100 MW ist.“

5. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a

Ermittlung der Jahresmittelwerte, Überwachung und Berichterstattung

(1) Die Jahresmittelwerte werden auf der Grundlage der gemäß der Genehmigung der Anlage zu ermittelnden jeweiligen Tagesmittelwerte berechnet; hierzu sind die Tagesmittelwerte eines Kalenderjahres zusammenzuzählen und durch die Anzahl der Tagesmittelwerte zu teilen. Der Betreiber hat für jedes Kalenderjahr einen Nachweis über die Jahresmittelwerte zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Nachweise sind fünf Jahre nach Ende des Nachweiszeitraums aufzubewahren.

(2) Die Emissionsgrenzwerte sind eingehalten, wenn kein Jahresmittelwert einen Emissionsgrenzwert nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 überschreitet.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist bei erdgasbetriebenen Gasturbinen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 100 MW die Ermittlung von Jahresmittelwerten für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid nicht erforderlich, wenn durch andere Prüfungen, insbesondere der Prozessbedingungen, sichergestellt ist, dass die Emissionsgrenzwerte eingehalten werden. In diesem Fall hat der Betreiber alle drei Jahre Nachweise über die Korrelation zwischen den Prüfungen und den Emissionsgrenzwerten zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Nachweise sind fünf Jahre nach Ende des Nachweiszeitraums nach Satz 2 aufzubewahren.“

6. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a

Übergangsregelungen für die Einhaltung von Jahresmittelwerten

(1) Die Forderungen zur Einhaltung von Jahresmittelwerten für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, sowie die Anforderungen nach § 19a gelten für Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2012 in Betrieb gehen.

(2) Wird eine Anlage nach dem 31. Dezember 2012 wesentlich geändert, gelten die Forderungen zur Einhaltung von Jahresmittelwerten für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, sowie die Anforderungen nach § 19a entsprechend für die Anlagenteile und Verfahrensschritte, die geändert werden sollen, sowie für die Anlagenteile und Verfahrensschritte, auf die sich die Änderung auswirken wird.

(3) Abweichend von Absatz 1 gelten die Forderungen zur Einhaltung von Jahresmittelwerten für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, sowie die Anforderungen nach § 19a nicht für Anlagen,

1. für die bis zum 31. Dezember 2010 ein vollständiger Genehmigungsantrag zur Errichtung und zum Betrieb nach § 4 oder § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gestellt worden ist oder mit deren Errichtung vor dem 31. Dezember 2011 begonnen worden ist, und

2. die den Betrieb vor dem 31. Dezember 2013 aufgenommen haben.“
7. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
- „(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1a Satz 2 oder 3 oder § 19a Abs. 3 Satz 2 oder 3 einen Nachweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt, nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt.“

Artikel 2
Änderung der
Verordnung über die Verbrennung
und die Mitverbrennung von Abfällen

Die Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2003 (BGBl. I S. 1633) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- a) Nach der Angabe zu § 14 wird folgende Angabe eingefügt:
- „§ 14a Ermittlung der Jahresmittelwerte, Überwachung und Berichterstattung“.
- b) Nach der Angabe zu § 17 wird folgende Angabe eingefügt:
- „§ 17a Übergangsregelungen für die Einhaltung von Jahresmittelwerten“.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 3 wird das abschließende Wort „und“ durch ein Semikolon ersetzt.
- b) In Absatz 1 Nummer 4 wird der den Satz abschließende Punkt durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:
- „5. kein Jahresmittelwert folgenden Emissionsgrenzwert überschreitet:
- Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, ab einer Feuerungswärmeleistung von
- | | |
|----------------|--------------------------|
| mehr als 50 MW | 100 mg/m ³ .“ |
|----------------|--------------------------|
3. In § 5a Abs. 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „angegeben als Stickstoffdioxid,“ die Wörter „als Tagesmittelwert“ eingefügt.
4. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:
- „§ 14a
- Ermittlung der Jahresmittelwerte,
Überwachung und Berichterstattung
- (1) Die Jahresmittelwerte werden auf der Grundlage der gemäß der Genehmigung der Anlage zu ermittelnden jeweiligen Tagesmittelwerte berechnet; hierzu sind die Tagesmittelwerte eines Kalenderjahres zusammenzuzählen und durch die Anzahl der Tagesmittelwerte zu teilen. Der Betreiber hat für jedes Kalenderjahr einen Nachweis über die Jahresmittelwerte zu führen und der zuständigen Behörde auf

Verlangen vorzulegen. Die Nachweise sind fünf Jahre nach Ende des Nachweiszeitraums aufzubewahren.

(2) Die Emissionsgrenzwerte sind eingehalten, wenn kein Jahresmittelwert einen Emissionsgrenzwert nach § 5 Abs. 1 Nr. 5, Anhang II Nr. II.1.2a, Nr. II.2.4a und Nr. II.3.3 überschreitet.“

5. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:
- „§ 17a

Übergangsregelungen für
die Einhaltung von Jahresmittelwerten

(1) Die Forderungen zur Einhaltung von Jahresmittelwerten für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, sowie die Anforderungen nach § 14a gelten für Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2012 in Betrieb gehen.

(2) Wird eine Anlage nach dem 31. Dezember 2012 wesentlich geändert, gelten die Forderungen zur Einhaltung von Jahresmittelwerten für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, sowie die Anforderungen nach § 14a entsprechend für die Anlagenteile und Verfahrensschritte, die geändert werden sollen, sowie für die Anlagenteile und Verfahrensschritte, auf die sich die Änderung auswirken wird.

(3) Abweichend von Absatz 1 gelten die Forderungen zur Einhaltung von Jahresmittelwerten für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, sowie die Anforderungen nach § 14a nicht für Anlagen,

1. für die bis zum 31. Dezember 2010 ein vollständiger Genehmigungsantrag zur Errichtung und zum Betrieb nach § 4 oder § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gestellt worden ist oder mit deren Errichtung vor dem 31. Dezember 2011 begonnen worden ist, und
2. die den Betrieb vor dem 31. Dezember 2013 aufgenommen haben.“
6. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
- „(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Betreiber einer Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage entgegen § 14a Abs. 1 Satz 2 oder 3 einen Nachweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt, nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt.“
7. In Anhang II wird in Abschnitt II.1 nach Unterabschnitt II.1.2 folgender Unterabschnitt II.1.2a eingefügt:

„II.1.2a Feste Emissionsgrenzwerte (Jahresmittelwerte in mg/m³)

Emissionsparameter	C
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	200

Abweichend von dem Emissionsgrenzwert für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, gilt für Anlagen zum Brennen von Kalk in Drehrohröfen mit Rostvorwärmer ein Emissionsgrenzwert von 350 mg/m³.“

8. In Anhang II wird in Abschnitt II.2 nach Unterabschnitt II.2.4 folgender Unterabschnitt II.2.4a eingefügt:

„II.2.4a Feste Emissionsgrenzwerte für feste (ausgenommen bei ausschließlicher Einsatz von Biobrennstoffen) und flüssige Brennstoffe für Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 50 MW (Jahresmittelwerte in mg/m³)

Emissionsparameter	C
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	100

“.

9. In Anhang II wird in Abschnitt II.3 nach Unterabschnitt II.3.2 folgender Unterabschnitt II.3.3 angefügt:

„II.3.3 Feste Emissionsgrenzwerte für feste (ausgenommen bei ausschließlicher Einsatz von Biobrennstoffen) und flüssige Brennstoffe für Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 50 MW (Jahresmittelwerte in mg/m³)

Emissionsparameter	C
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	100

“.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 31. Januar 2009 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 27. Januar 2009

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Sigmar Gabriel

Verordnung zur Ergänzung und Anpassung der Anforderungen an Luftfahrer

Vom 28. Januar 2009

Auf Grund des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 5 und 13 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 3 und Nr. 9a und 13 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 4 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hinsichtlich § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und 13 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und hinsichtlich § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9a und 13 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1 Änderung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Die Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2008 (BGBl. I S. 1229), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 12. September 2008 (BGBl. I S. 1834), wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Erneuerung“ wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Nach dem Wort „Rechte“ werden die Wörter „sowie die Standardisierungsanforderungen an Prüfer“ eingefügt.
 - b) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Berufsflugzeugführer“ ein Komma und die Wörter „Verkehrsflugzeugführer in mehrköpfigen Flugbesatzungen (Multi-Crew Pilot Licence (MPL))“ eingefügt.
 - c) In Nummer 1 wird die Angabe „(JAR-FCL 1 deutsch) vom 15. April 2003 (BAnz. Nr. 80a vom 29. April 2003)“ durch die Angabe „(JAR-FCL 1 deutsch) vom 17. November 2008 (BAnz. Nr. 13a vom 27. Januar 2009)“ ersetzt.
 - d) In Nummer 2 wird die Angabe „(JAR-FCL 2 deutsch) vom 15. April 2003 (BAnz. Nr. 80b vom 29. April 2003)“ durch die Angabe „(JAR-FCL 2 deutsch) vom 17. November 2008 (BAnz. Nr. 14a vom 28. Januar 2009)“ ersetzt.
2. In § 22 Abs. 1 Nr. 2 und § 23 Abs. 1 Nr. 4 werden jeweils nach dem Wort „Verkehrsflugzeugführer“ ein Komma und die Wörter „Verkehrsflugzeugführer in mehrköpfigen Flugbesatzungen (Multi-Crew Pilot Licence (MPL))“ eingefügt.
3. Dem § 24e Abs. 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Mit der Anerkennung eines flugmedizinischen Sachverständigen nach Satz 1 erlischt die Anerkennung nach Absatz 2 und die Zuständigkeit der Luftfahrtbehörde des Landes. Das Luftfahrt-Bundesamt unterrichtet die bisher für die Aufsicht über den flugmedizinischen Sachverständigen zuständige Luftfahrtbehörde. Die Anerkennung eines flugmedizinischen Sachverständigen nach Satz 1 berechtigt auch zur Ausstellung von Tauglichkeitszeugnissen der Klasse 2.“

Artikel 2 Änderung der Verordnung über Luftfahrtpersonal

Die Verordnung über Luftfahrtpersonal in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1984 (BGBl. I S. 265), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. September 2008 (BGBl. I S. 1834), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Ein Reisemotorsegler im Sinne dieser Verordnung ist ein nach den entsprechenden Bauvorschriften zugelassenes Luftfahrzeug, das über ein fest eingebautes Triebwerk und einen nicht einklappbaren Propeller verfügt, nach Flughandbuch eigenstartfähig ist und aus eigener Leistung steigen kann. Ein Reisemotorsegler ist auch jedes weitere Luftfahrzeug, welches vom Luftfahrt-Bundesamt als gleichwertig anerkannt wird.“
2. Dem § 36 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Ein Segelflugzeug mit Hilfsantrieb im Sinne dieser Verordnung ist ein nach den entsprechenden Bauvorschriften zugelassenes Luftfahrzeug, das über ein schwenk- oder drehbares Triebwerk oder einen einklappbaren Propeller verfügt.“

Artikel 3 Änderung der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung

Nach Nummer 3 des Abschnitts III der Anlage (zu § 2 Abs. 1) der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 12. September 2008 (BGBl. I S. 1834) geändert worden ist, wird folgender neuer Gebührentatbestand eingefügt:

- „3a. Verkehrsflugzeugführer in mehrköpfigen Flugbesatzungen
(JAR-FCL 1.510 deutsch)
- | | |
|-------------------------|-----------|
| a) theoretische Prüfung | 440 EUR |
| b) praktische Prüfung | 140 EUR“. |

Artikel 4
Aufhebung
der Ersten Durchführungsverordnung
zur Verordnung über Luftfahrtpersonal

Die Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung über Luftfahrtpersonal (Anwendungsbestimmungen zur Lizenzierung von Piloten Flugzeuge, von Piloten Hubschrauber, von Flugingenieuren, Freiballonführern, Flugdienstberatern und Flugtechnikern auf Hubschrau-

bern bei den Polizeien des Bundes und der Länder) vom 15. April 2003 (BAnz. Nr. 82b vom 3. Mai 2003), zuletzt geändert durch Artikel 133 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), wird aufgehoben.

Artikel 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 28. Januar 2009

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
W. Tiefensee

Bekanntmachung
über die Zahl der von den Volksvertretungen der Länder
zu wählenden Mitglieder der 13. Bundesversammlung

Vom 27. Januar 2009

Auf Grund des § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 1100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 11 Nummer 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) geändert worden ist, stellt die Bundesregierung fest:

Zur 13. Bundesversammlung wählt die Volksvertretung des Landes

Baden-Württemberg	78 Mitglieder
Bayern	93 Mitglieder
Berlin	24 Mitglieder
Brandenburg	20 Mitglieder
Bremen	5 Mitglieder
Hamburg	12 Mitglieder
Hessen	44 Mitglieder
Mecklenburg-Vorpommern	13 Mitglieder
Niedersachsen	61 Mitglieder
Nordrhein-Westfalen	131 Mitglieder
Rheinland-Pfalz	31 Mitglieder
Saarland	8 Mitglieder
Sachsen	33 Mitglieder
Sachsen-Anhalt	19 Mitglieder
Schleswig-Holstein	22 Mitglieder
Thüringen	18 Mitglieder.

Berlin, den 27. Januar 2009

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

Berichtigung des Düngegesetzes

Vom 28. Januar 2009

Das Düngegesetz vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54) ist wie folgt zu berichtigen:

1. Der Bezeichnung des Gesetzes ist die folgende Fußnote anzufügen:

„*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/96/EG vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 81) geändert worden ist, sind beachtet worden.“

2. § 2 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Düngemittel: Stoffe, die dazu bestimmt sind,
 - a) Nutzpflanzen Nährstoffe zuzuführen, um ihr Wachstum zu fördern, ihren Ertrag zu erhöhen oder ihre Qualität zu verbessern oder
 - b) die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten oder zu verbessern; ausgenommen sind Kohlendioxid und Wasser;
2. sind Wirtschaftsdünger: Düngemittel, die
 - a) als tierische Ausscheidungen
 - aa) bei der Haltung von Tieren zur Erzeugung von Lebensmitteln oder
 - bb) bei der sonstigen Haltung von Tieren in der Landwirtschaft oder
 - b) als pflanzliche Stoffe im Rahmen der pflanzlichen Erzeugung oder in der Landwirtschaft, auch in Mischungen untereinander oder nach aerober oder anaerober Behandlung, anfallen oder erzeugt werden;
3. ist Festmist: Wirtschaftsdünger aus tierischen Ausscheidungen, auch mit Einstreu, insbesondere Stroh, Sägemehl, Torf oder anderes pflanzliches Material, das im Rahmen der Tierhaltung zugefügt worden ist, oder mit Futterresten vermischt, dessen Trockensubstanzgehalt 15 vom Hundert übersteigt;
4. ist Gülle: Wirtschaftsdünger aus tierischen Ausscheidungen, auch mit geringen Mengen Einstreu oder Futterresten oder Zugabe von Wasser, dessen Trockensubstanzgehalt 15 vom Hundert nicht übersteigt;
5. ist Jauche: Gemisch aus Harn und ausgeschwemmten feinen Bestandteilen des Kotes oder der Einstreu sowie von Wasser; Jauche kann in geringem Umfang Futterreste sowie Reinigungs- und Niederschlagswasser enthalten;
6. sind Bodenhilfsstoffe: Stoffe ohne wesentlichen Nährstoffgehalt sowie Mikroorganismen, die dazu bestimmt sind,
 - a) die biologischen, chemischen oder physikalischen Eigenschaften des Bodens zu beeinflussen, um die Wachstumsbedingungen für Nutzpflanzen zu verbessern oder
 - b) die symbiotische Bindung von Stickstoff zu fördern;
7. sind Pflanzenhilfsmittel: Stoffe ohne wesentlichen Nährstoffgehalt, die dazu bestimmt sind, auf Pflanzen biologisch oder chemisch einzuwirken, um einen pflanzenbaulichen, produktionstechnischen oder anwendungstechnischen Nutzen zu erzielen, soweit sie nicht Pflanzenstärkungsmittel im Sinne des § 2 Nr. 10 des Pflanzenschutzgesetzes sind;
8. sind Kultursubstrate: Stoffe, die dazu bestimmt sind, Nutzpflanzen als Wurzelraum zu dienen und die dazu in Böden eingebracht, auf Böden aufgebracht oder in bodenunabhängigen Anwendungen genutzt werden;
9. ist Herstellen: das Gewinnen, Behandeln, Verarbeiten, Mischen oder sonstige Aufbereiten von Stoffen nach den Nummern 1 und 6 bis 8;
10. ist Inverkehrbringen: das Anbieten, Vorrätighalten zur Abgabe, Feilhalten und jedes Abgeben von Stoffen nach Satz 1 Nr. 1 und 6 bis 8 an andere;
11. ist gewerbsmäßig: Tätigkeit im Rahmen eines Gewerbes oder sonst zu Erwerbszwecken.“

Bonn, den 28. Januar 2009

Die Bundesministerin
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
In Vertretung
G. Lindemann

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II**Nr. 2, ausgegeben am 22. Januar 2009**

Tag	Inhalt	Seite
12.11.2008	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Subunternehmen „L-3 Services, Inc., MPRI Division“ (Nr. DOCPER-AS-68-01)	42
12.11.2008	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „International Business Machines Corporation“ (Nr. DOCPER-IT-12-01)	45
12.11.2008	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Camber Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-27-08)	48
12.11.2008	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „American Systems Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-38-02)	51
12.11.2008	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Camber Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-27-06)	54
11.12.2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen	57
18.12.2008	Bekanntmachung zu der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen	58
29.12.2008	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-schweizerischen Abkommens zum Vertrag vom 23. November 1964 über die Einbeziehung der Gemeinde Büsingen am Hochrhein in das schweizerische Zollgebiet über die Erhebung und die Ausrichtung eines Anteils der von der Schweiz in ihrem Staatsgebiet und im Gebiet der Gemeinde Büsingen am Hochrhein erhobenen leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA-Abkommen Büsingen)	60

Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ist für die Abonnenten die Zeitliche Übersicht für den Jahrgang 2008 des Bundesgesetzblatts Teil II beigelegt. Diese Fassung ersetzt die in Ausgabe Nr. 1 des Bundesgesetzblatts Teil II vom 16. Januar 2009 enthaltene Zeitliche Übersicht.

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
18. 12. 2008 Zweite Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Zweihundertsiebenunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen München) FNA: 96-1-2-237	282	(10 21. 1. 2009)	12. 2. 2009
12. 1. 2009 Dritte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Zweihundertsechsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Emden) FNA: 96-1-2-206	303	(11 22. 1. 2009)	23. 1. 2009
19. 1. 2009 Berichtigung der Verordnung zur Änderung blauzungenrechtlicher Vorschriften FNA: 7831-1-53-6	339	(13 27. 1. 2009)	–

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
17. 12. 2008 Verordnung (EG) Nr. 1274/2008 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 betreffend die Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf International Accounting Standard (IAS) 1 ⁽¹⁾	L 339/3 18. 12. 2008
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
17. 12. 2008 Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an den Stromverbrauch elektrischer und elektronischer Haushalts- und Bürogeräte im Bereitschafts- und im Aus-Zustand ⁽¹⁾	L 339/45 18. 12. 2008
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.	
17. 12. 2008 Verordnung (EG) Nr. 1276/2008 der Kommission über die Überwachung der Ausfuhr von Agrarprodukten, für die Ausfuhrerstattungen oder andere Beträge gezahlt werden, durch Warenkontrolle	L 339/53 18. 12. 2008
17. 12. 2008 Verordnung (EG) Nr. 1277/2008 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 in Bezug auf die Auslösungsschwellen für die Zusatzzölle für Birnen, Zitronen, Äpfel und Zucchini (Courgettes)	L 339/76 18. 12. 2008

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
17. 12. 2008 Verordnung (EG) Nr. 1278/2008 der Kommission zur Annahme außerordentlicher Stützungsmaßnahmen für den Schweinefleischmarkt in Form einer Beihilfe für die private Lagerhaltung in Irland	L 339/78	18. 12. 2008
16. 12. 2008 Verordnung (EG) Nr. 1286/2008 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 193/2007 zur Einführung des endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Polyethylenterephthalat mit Ursprung in Indien und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 192/2007 zur Einführung des endgültigen Antidumpingzolls auf Einfuhren bestimmter Polyethylenterephthalate mit Ursprung unter anderem in Indien	L 340/1	19. 12. 2008
12. 12. 2008 Verordnung (EG) Nr. 1289/2008 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf bestimmte Angaben für den Prospekt und auf Werbung ⁽¹⁾	L 340/17	19. 12. 2008
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
18. 12. 2008 Verordnung (EG) Nr. 1290/2008 der Kommission zur Zulassung einer Zubereitung von <i>Lactobacillus rhamnosus</i> (CNCM-I-3698) und <i>Lactobacillus farciminis</i> (CNCM-I-3699) (Sorbiflore) als Futtermittelzusatzstoff ⁽¹⁾	L 340/20	19. 12. 2008
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
18. 12. 2008 Verordnung (EG) Nr. 1291/2008 der Kommission über die Genehmigung von Programmen zur Salmonellenbekämpfung in bestimmten Drittländern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates, zur Auflistung von Programmen zur Überwachung auf aviäre Influenza in bestimmten Drittländern und zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 ⁽¹⁾	L 340/22	19. 12. 2008
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
18. 12. 2008 Verordnung (EG) Nr. 1292/2008 der Kommission zur Zulassung von <i>Bacillus amyloliquefaciens</i> CECT 5940 (Ecobiol und Ecobiol plus) als Futtermittelzusatzstoff ⁽¹⁾	L 340/36	19. 12. 2008
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
18. 12. 2008 Verordnung (EG) Nr. 1293/2008 der Kommission zur Zulassung eines neuen Verwendungszwecks von <i>Saccharomyces cerevisiae</i> CNCM-I-1077 (Levucell SC20 und Levucell SC10 ME) als Futtermittelzusatzstoff ⁽¹⁾	L 340/38	19. 12. 2008
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
18. 12. 2008 Verordnung (EG) Nr. 1294/2008 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 318/2007 zur Festlegung der Veterinärbedingungen für die Einfuhr bestimmter Vogelarten in die Gemeinschaft sowie der dafür geltenden Quarantänebedingungen ⁽¹⁾	L 340/41	19. 12. 2008
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
18. 12. 2008 Verordnung (EG) Nr. 1295/2008 der Kommission über die Einfuhr von Hopfen aus Drittländern (kodifizierte Fassung)	L 340/45	19. 12. 2008
18. 12. 2008 Verordnung (EG) Nr. 1296/2008 der Kommission mit Durchführungsvorschriften hinsichtlich der Zollkontingente für die Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien und von Mais nach Portugal (kodifizierte Fassung)	L 340/57	19. 12. 2008
16. 12. 2008 Verordnung (EG) Nr. 1256/2008 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf Einfuhren bestimmter geschweißter Rohre aus Eisen oder nicht legiertem Stahl		
– mit Ursprung in Belarus, in der Volksrepublik China und in Russland nach einem Verfahren gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 384/96,		
– mit Ursprung in Thailand nach einer Überprüfung wegen bevorstehenden Außerkräfttretens gemäß Artikel 11 Absatz 2 der genannten Verordnung,		
– mit Ursprung in der Ukraine nach einer Überprüfung wegen bevorstehenden Außerkräfttretens gemäß Artikel 11 Absatz 2 und einer Interimsüberprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 3 der genannten Verordnung		
– und zur Einstellung der Verfahren betreffend die Einfuhren derselben Ware mit Ursprung in Bosnien und Herzegowina und der Türkei	L 343/1	19. 12. 2008

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,65 € (5,60 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,25 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Bundesgesetzblatt-Einbanddecken 2008

Teil I: 25,00 € (2 Einbanddecken) inkl. Porto und Verpackung

Teil II: 15,00 € (1 Einbanddecke) inkl. Porto und Verpackung

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift (wie in den vergangenen Jahren)

Hinweis: Einbanddecken für Teil I und Teil II können auch zur Fortsetzung bestellt werden. Zur Vermeidung von Doppellieferungen bitten wir vor der Bestellung zu prüfen, ob Sie nicht schon einen Fortsetzungsauftrag für Einbanddecken erteilt haben.

Die Titelblätter mit den Hinweisen für das Einbinden, die Zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 2008 des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II wurden für die Abonnenten den Ausgaben des Bundesgesetzblatts 2009 Teil I Nr. 3 und 4 und Teil II Nr. 2 beigelegt.

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH.

Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Fax: (02 21) 9 76 68 - 2 78 · E-Mail: vertrieb@bundesanzeiger.de